

Dietmar Kern

Steuerfallen in der Arztpraxis

Steuerfallen erkennen und vermeiden



Kompaktwissen Gesundheitswesen

Dietmar Kern

Steuerfallen in der Arztpraxis

Steuerfallen erkennen und vermeiden

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2015 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die E-Books können Sie auf allen PCs und mobilen Endgeräten Ihrer Betriebsstätte nutzen, für die Sie diese erworben haben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Stand: April 2015

DATEV-Artikelnummer: 19809

E-Mail: literatur@service.datev.de

Editorial

Heutzutage entscheidet nicht nur allein die Qualität einer Dienstleistung innerhalb der ärztlichen Praxis über den Erfolg, sondern vielmehr die Vermarktung der Leistung und das Image des Praxisunternehmens. Durch eine geeignete Darstellung nach außen gewinnt ein Praxisunternehmen nicht nur an Bekanntheit, sondern auch an Attraktivität. Übertragen gilt dies nicht nur für Patienten oder Geldgeber, sondern ebenso für das Praxispersonal, das letztlich die Qualität der Leistung garantieren soll. Ob arbeitsvertragliche Gestaltungen, Minijobs, Abschreibungen oder Leasing: sowohl steuerlich als auch zivilrechtlich werden an die Imagepflege und den Innenaufbau eines Praxisunternehmens eine Vielzahl von Anforderungen gestellt.

Hier gilt es insbesondere, steuerliche Stolperfallen zu erkennen und kreative Möglichkeiten zu ergreifen. Doch nur derjenige Praxisunternehmer, der diese Steuerfallen kennt, ist letztlich auch in der Lage, sie entsprechend zu vermeiden. Deshalb ist es gut zu wissen: Steuerberatung ist nicht nur Hilfe bei Buchführung, Lohnbuchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen. Ist der Steuerbescheid fehlerhaft, hilft der Steuerberater, damit der Mandant sein Recht bekommt. Notfalls auch vor dem Finanzgericht. Immer öfters muss auch mit Betriebsprüfern intensiv diskutiert werden. Auch IGeL-Umsätze in Arztpraxen gelten für Finanzbeamte und Prüfer als beliebte Einfallstore. Im Visier der Steuerbeamten sind zudem Arbeitsverträge mit Angehörigen und der Betriebs-Pkw. Nicht selten gehen die Prüfer soweit, auch Tabletten nachzuzählen. Werden IGeL-Leistungen in der Praxis angeboten, werden diese dahingehend überprüft, welche Einkäufe der Praxisunternehmer dafür getätigt hatte.

Liegen Ausgaben für Vitaminkuren oder Botoxbehandlungen vor, werden diese anschließend mit den Umsätzen verglichen. Im Anschluss daran wird hochgerechnet, wieviel Umsatz der Arzt mit seinen Einkäufen hätte erzielen können. Wer dem Prüfer dann nicht eine detaillierte Dokumentation vorweisen kann, tappt bereits in die erste Steuerfalle. Der Grund: Eine Vielzahl von Ärzten bietet eine Erstbehandlung kostenlos an.

Dieser Punkt als auch die Nichtmehrverwendung von angebrochenen Infusionslösungen (was rechtlich schon gar nicht zulässig ist) werden von den Prüfern in den meisten Fällen ignoriert.

Steuerberater verfügen in all diesen Bereichen über eine jahrelang gewachsene Prozess Erfahrung. Denn auch in der Zukunft wird nicht nur die Steuergesetzgebung immer verwirrender und komplexer werden, auch die Besteuerungsverfahren werden zunehmend erschreckend fehlerbehaftet. Bearbeitungs- und Rechtsanwendungsfehler durch die Finanzbehörden selbst sind keine Seltenheit mehr. In all diesen Fällen hilft der Steuerberater bei der Durchsetzung der mandantschaftlichen Interessen und Rechte vor den Finanzbehörden und -gerichten. Praxisunternehmer profitieren hierbei nicht nur von der fachlichen Kompetenz der Steuerexperten, sondern auch von deren langjähriger Erfahrung.

Diese kurze Aufstellung lässt schnell erkennen: Viel Geld und Ärger lassen sich bereits im Vorwege sparen – allerdings nur bei richtiger steuerlicher Planung und durch Vermeidung von Steuerfallen.

Ludwigsburg, im April 2015

Dietmar Kern

Der Inhalt im Überblick

1	Steuerfallen bei KV- bzw. PKV-Abrechnungen	7
1.1	Steuerfallen durch Abrechnungsfehler beim GOÄ-Honorar	9
1.1.1	Neue EBM-Ziffern für den Einsatz nichtärztlicher Praxisassistentinnen ab Januar 2015	11
1.1.2	Implantat-Leistungen in fremder Praxis dürfen nicht auf eigener Honorar-Basis abgerechnet werden	14
1.2	Fehlende oder fehlerhafte Angaben innerhalb der GOÄ- bzw. Privatabrechnung	16
1.2.1	Eine Leistung muss eindeutig und sachlich richtig abgebildet werden	18
2	Steuerfallen bei Angehörigenverträgen	20
2.1	Steuerfalle Verwandtendarlehen	22
3	Steuerfallen durch Arbeitsverträge mit Minijobbern	24
4	Steuerfallen beim Leasing	26
4.1	Stolperfalle Deckungslücke, Laufzeit und Gewährleistung	26
4.1.1	Problem: falsche bzw. fehlerhafte Abrechnungen	28
4.1.2	Restwert- und Kilometerklauseln in Leasingverträgen	29

5	Steuerfalle Arbeitszimmer	30
5.1	Nicht jeder Posten lässt sich über ein Arbeitszimmer abschreiben	32
5.2	Der Höchstbetrag i. H. v. 1.250 Euro ist stets objektbezogen	33
5.3	Die Absetzbarkeit wird zwar schwieriger, die Gestaltungsmöglichkeiten dafür vielfältiger	34
5.4	Keine Abzugsbeschränkungen bei einem außerhäuslichen Arbeitszimmer	37
6	Steuerfallen bei der Übertragung des Praxiswertes	39
6.1	Steuerfalle Praxisaufkauf durch das geplante GKV-Versorgungsstärkungsgesetz	40
6.2	Freiheit und Individualität als Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung werden deutlich eingeschränkt	42
6.3	KV-Zulassungsverkauf einer ärztlichen Praxis führt zur massiven Steuerfalle	43
7	Steuerfallen bei einer Praxis im eigenen Haus	45
7.1	Vorteilhafte Steuergestaltungen zur Umgehung von Steuerfallen	49
7.1.1	Vermieter und Praxisinhaber können noch mehr rausholen	51

7.1.2	Die steuerliche Optimierung	56
7.1.3	Steuerfallen durch Schenkungen an den Ehepartner umgehen	57
7.1.4	Steuerfalle „Alleinige Finanzierung durch den Praxisinhaber“	58
7.1.5	Steuerfalle „Aufteilung nach dem WEG“	61
8	Steuerfallen bei der Einkommensteuer	64
8.1	Diese Steuerfallen sollten Praxisinhaber vermeiden	64
8.2	Fallstricke bei den speziellen Abzugsmöglichkeiten vermeiden	67
8.2.1	Fallstricke beim Investitionsabzugsbetrag	70
8.2.2	Steuerfalle „Geringwertige Wirtschaftsgüter“	72
8.3	Fallstricke bei der Wahl der Besteuerungsform	74
8.4	Fallstricke bei der Stundung von Steuern	75
8.4.1	Die Stundung steht im Ermessensspielraum der Finanzbehörde	76
8.4.2	Fallstrick „Haftungsbescheid“	77
8.4.3	Die richtige Argumentation zum Stundungsantrag	78
8.5	Steuerfalle „finanzielle Schieflage“: Praxisunternehmer sollten immer zuerst die Sozialbeiträge zahlen	79
8.6	Steuerfalle „Kontopfändung durch das Finanzamt“	80

1

Steuerfallen bei KV- bzw. PKV-Abrechnungen

Der neue Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) 2014 hat es in sich: es geht um das Honorar der Kassenärzte. Die kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) wollen in diesem Zusammenhang 3-stellige Millionenbeträge einsparen. Wer als Arzt künftig mehr Geld erhalten will, der muss auf die Qualität der Kodierung der Diagnosen achten. Die Gesamtvergütung des Arztes durch die KV hängt daher von der Abrechnung der korrekten Verschlüsselung der Diagnosen ab.

Beispiel: EBM mit Morbi-Pauschalen und Geriatrieleistungen. Um die Leistungen bei multimorbiden Patienten auch adäquat zu honorieren, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass diese sowohl von der Entwicklung der Morbidität des Versicherten in einer Region als auch an der Demografie abhängig gemacht werden. In diesem Zusammenhang soll es künftig für die Behandlung von schwer Kranken und alten Menschen mehr Geld geben als für die Betreuung von jüngeren Personen mit Bagatellerkrankungen.

Als Leitplanken für die regionalen Veränderungsdaten dienen sowohl die vorliegenden Diagnosedaten aus den kassenärztlichen Vereinigungen als auch die Daten zur demografischen Entwicklung. Dabei gilt nicht nur die einzelärztliche Ebene, sondern auch die zwei genannten Veränderungsdaten auf KV-Ebene. Völlig unberücksichtigt durch den Gesetzgeber wird hingegen der Umstand, dass die Honorare aus den Vorjahren die Krankheitslast in einer Region nicht genügend abbilden. Doch genau daraus resultieren letztlich die Unterschiede bei den Fallwerten zwischen den einzelnen KVen.

So konnte die KV Sachsen-Anhalt in einem aktuellen aufsehenerregenden Urteil durch das Bundessozialgericht¹ eine Honorarerhöhung um 12 % aufgrund einer höheren Morbidität innerhalb der dortigen Bevölkerung

¹ BSG, Urteil vom 13.08.2014, B 6 KA 6/14 R, LEXinform 1592465 i. V. m. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.11.2013, L 9 KA 4/13, NZS 2014 S. 396, LEXinform 4021903

nicht durchsetzen. Der Grund: Als Maßstab innerhalb regionaler Verhandlungen dienen nicht nur demografische Kriterien, sondern ebenso die Veränderungsraten der Morbidität auf der Grundlage der Behandlungsdiagnosen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundessozialgericht² festgelegt, dass die beiden genannten Veränderungsraten nicht miteinander addiert werden dürfen. Vielmehr hat sich das Verhandlungsergebnis beim regionalen Honorarzuwachs am Mittelwert der beiden Parameter zu orientieren. Bereits im August 2014 hatte der Bewertungsausschuss diese Veränderungsraten beschlossen.

Das Fatale: Damit stehen die Daten, über die in den KVen zur morbiditätsorientierten Gesamtvergütung verhandelt wird, nunmehr fest. Zwar kommen zu dieser Gesamtvergütung noch extrabudgetäre Komponenten wie z. B. Impfvereinbarungen auf regionaler Ebene hinzu. Dennoch liefert diese Entwicklung keinerlei Argumente für ein steigendes Honorar, da in vielen Regionen plötzlich ein Rückgang in der Krankheitslast festgestellt wurde – was wiederum überrascht.

Denn letztlich geht es in den vom Bewertungsrat beschlossenen Veränderungsraten um ca. 120 Millionen Euro – Finanzvolumen, das bei den Honorarverhandlungen auf KV-Ebene eingespart werden soll. Auf diese Weise werden die von den Ärzten verschlüsselten Diagnosen künftig mit dem Honorar verknüpft. Dies wiederum kann für jeden Praxisinhaber zu massiven Steuerproblemen führen, da ein Gestaltungsmissbrauch in keiner Weise ausgeschlossen werden kann.

Doch es kann Praxisinhaber noch härter treffen: Bilden diese nämlich eine Verschlechterung des Zustandes ihrer Patienten nicht exakt in den verschlüsselten Diagnosen ab, führt dies automatisch zu einem niedrigeren Gesamthonorar. Und dies, obwohl die in den Kodierrichtlinien genaue Diagnoseverschlüsselung in den Praxen von den Ärzten einheitlich abgelehnt wurde. Unzählige Steuerfallen sind damit vorprogrammiert, auf die in den nächsten Kapiteln eingegangen wird.

² BSG, Urteil vom 13.08.2014, B 6 KA 6/14 R, LEXinform 1592465

1.1 Steuerfallen durch Abrechnungsfehler beim GOÄ-Honorar

Geht es um Pauschalen im EBM oder um Einzelleistungsvergütungen in der GOÄ, gibt es kaum Probleme. Der Steuerexperte weiß jedoch: beide Abrechnungssysteme sind unterschiedlich aufgebaut. Zudem wird die Arbeit dadurch erschwert, dass derselbe Begriff in der einen Gebührenordnung etwas völlig anderes meint als in der anderen.

Probleme gibt es dabei nicht nur in der Privatabrechnung, wenn es um Posten wie Auslagenerstattung, Unzeitzuschläge oder gar um eine Abgrenzung des Behandlungsfalles geht. Erbringt eine medizinische Fachangestellte Leistungen wie z. B. Befundmitteilungen, dann fallen diese Posten bei der GOÄ-Abrechnung schnell unter den Tisch.

① Hinweis

Raten Sie Ihrem Mandanten, sog. Testabrechnungen online durchzuführen. Auf diese Weise können eventuelle Fehler rechtzeitig aufgespürt werden. Weitere Vorteile für den Praxisinhaber in Bezug auf die Privatabrechnung bietet eine Kooperation mit einem externen Abrechnungsdienstleister. Denn bei Online-Testabrechnungen werden vergessene Leistungen nicht aufgespürt. Nicht so bei der externen Abrechnung, hier prüft der Dienstleister auch die Aufzeichnungen zu allen durchgeführten Behandlungen. Wurden Ziffern vergessen, werden diese sofort nachgetragen.

Fehlen dann in einer Rechnungssumme Punkte, die der Arzt zusätzlich hätte abrechnen können, dies aber versäumt hat, führt dies schnell zu einer zusätzlichen Steuerprüfung. Und jeder weiß, wie schnell einem Praxisinhaber Abrechnungsbetrag unterstellt wird. Ein weiterer Fallstrick: Obwohl die GOÄ-Leistung Nr. 2 „Übermittlung von Befunden an einen Patienten“ erbracht wurde, taucht dieser Posten nicht auf der Rechnung auf, weil er schlichtweg „vergessen“ wurde.

Der Grund dafür liegt auf der Hand: Die Fachangestellte führt mit dem Patienten schnell ein Telefonat und vergisst diese Leistung zu dokumentieren. Der Praxis entgehen auf diese Weise Umsätze, in diesem Fall i. H. v. 3,15 Euro. Steuerprüfer achten intern auch darauf, wenn es häufiger zu einer falschen Definition eines Behandlungsfalles kommt. Das liegt vielfach an der falschen Definition zwischen EBM und GOÄ.

Im EBM ist der Behandlungsfall nämlich abgegrenzt (ein Patient, ein Quartal). Nicht so in der GOÄ, hier ist der Behandlungsfall durch einen Monat abgegrenzt und zusätzlich auch noch durch eine Erkrankung.

Beispiel: Erstreckt sich die Behandlung einer Patientin mit einer Krankheit über mehr als einen Monat, können diese Leistungen wieder erneut in Rechnung gestellt werden.

① Hinweis

Das Datum des Behandlungsfalles ist unbedingt exakt zu dokumentieren. Denn stellt der Steuerprüfer fest, dass nicht mindestens ein Monat nach dem ersten Patientenkontakt vergangen ist, wird auch hier wieder Abrechnungsbetrug vermutet.

Ein weiterer Fallstrick findet sich in der Dokumentation von Unzeitzuschlägen. Je nach Zuschlag werden diese zwischen 4.08 Euro und 18.65 Euro berechnet. Werden diese Leistungen an einem Samstag, Sonntag oder einem Feiertag erbracht, werden sie meist mit Uhrzeit und Datum dokumentiert. Dagegen wird oft vergessen, dass auch Leistungen, die unter der Woche und auch noch außerhalb der Sprechstunde bzw. in den Nachtstunden erbracht werden, ebenfalls mit Uhrzeit dokumentiert werden müssen.

Steuerprüfer interessieren sich zudem für den Auslagenersatz, der dem Arzt zusätzlich zu seiner Leistungsvergütung zusteht. Fehlt z. B. der Impfstoff oder hochwertige Fäden auf der Rechnung, führt dies zu

einer direkten Gewinnreduzierung, da der Arzt diese Auslagen aus den Praxiseinnahmen bezahlt hat. Die Auslagen an den Patienten sind nur in Höhe des exakten Einkaufspreises in Rechnung zu stellen. Erhält der Arzt nämlich Einkaufsrabatte, müssen diese an den Patienten 1 : 1 weitergegeben werden.

Wer als Arzt bei seiner Abrechnung nicht genügend Sorgfalt walten lässt und z. B. Zuschläge bei ambulanten Operationen (z. B. Anästhesieleistungen) „vergisst“, gerät schnell ins Visier der Steuerfahnder.

1.1.1 Neue EBM-Ziffern für den Einsatz nichtärztlicher Praxisassistentinnen seit Januar 2015

Bei einigen Leistungen versuchen Steuerbeamte, diese akribisch gegen zu rechnen. Denn die neuen Leistungen aus dem EBM, insbesondere für nichtärztliche Praxisassistentinnen, führen zu einer deutlichen Aufwertung innerhalb der hausärztlichen Grundversorgung. Zudem dürfen diese Gebührenordnungspositionen künftig auch in **nicht unterversorgten Gebieten** durch den Hausarzt abgerechnet werden.

Beim EBM, der speziell den Einsatz qualifizierter Praxisassistentinnen betrifft, handelt es sich um eine klare Honorarverschiebung, und zwar aus dem Bereich „EBM 03, hausärztlicher Versorgungsbereich“. Und dafür fällt kein Honorar, sondern höchstens eine kostendeckende Pauschale an.

Grund: Die Pauschalen zum Einsatz von Praxismitarbeiterinnen zählen zwar weiterhin zum hausärztlichen Honorar, mit dem Zuschlag GOP 03060. Zur Steuerpauschale müssen aber im Gegenzug die Ausgaben für Weiterbildung, höhere Personalkosten und zusätzliche Praxisausstattung (bspw. Pkw für Hausbesuche, Mobiltelefon) finanziert werden.

- Beispiel:**
- Gebührenordnungsposition GOP 03062: Hausbesuch einer Assistentin, abrechnungsfähig mit 166 Punkten
 - GOP 03063: Mitbesuch weiterer Patienten in derselben Einrichtung durch eine Assistentin, abrechnungsfähig mit 122 Punkten

Diese beiden genannten Gebührenordnungspositionen für den Einsatz von NÄPA dürfen zwar durch den Praxisinhaber abgerechnet werden. Allerdings ist dieser Zuschlag zur Strukturpauschale in beiden Fällen (GOP 03062 und 03063) quartalsmäßig auf maximal 1.320 Euro begrenzt.

Wer also die GOP 03062 und 03063 (früher 40780 und 40782) nicht begrenzt abrechnet, steht schnell im Visier der Steuerfahnder. Hinzu kommt, dass diese Pauschale ebenfalls nur dann zur Auszahlung kommen darf, wenn der Behandler keine Leistungen dieses Kataloges wie Akupunktur oder Psychotherapie erbringt.

Beispiel: Zuschlag zur Strukturpauschale nach GOP 03040 abrechnungsfähig:

- bei Verzicht auf die Chronikerpauschale I und II (nach den GOP 03220 und 03221)
- bei Verzicht auf die neue Pauschale nach GOP 03060

Der Verzicht auf beide Leistungen beträgt insgesamt 34,50 Euro pro Fall und Quartal, sodass der Zuschlag nur dann beansprucht werden sollte, wenn dieser über diesem Betrag liegt. In allen anderen Fällen sollte auf den Zuschlag verzichtet werden.

Die Beamten der Finanzbehörde achten zudem auf die Mengengrenzungen der neuen Positionen (Zuschlag nach GOP 03060). Seit 01.01.2015 gilt:

- Mengengrenzung auf insgesamt 12.851 Punkte
- ab 2015 geltender Punktwert: 10,2781 Cent
- Hieraus ergeben sich in der Summe 1.320,83 Euro

Für den Praxisinhaber bedeutet dies, dass der Zuschlag nach GOP 03060 für höchstens 584 Fälle vergütet wird – allerdings **pro Praxis** und nicht **pro Arzt**. Der Grund: Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf den Behandlungsfall und nicht – wie viele meinen – auf den Arztfall.

Doch es geht noch weiter, denn bei der Berechnung der Fallzahl dürfen nämlich nachfolgend genannte Positionen **nicht** mitgezählt werden:

- Fälle aus Verträgen zur knappschaftsärztlichen Versorgung
- Überweisungsfälle ohne Patientenkontakt
- stationäre (d. h. belegärztliche) Fälle
- Fälle im organisierten Bereitschaftsdienst
- Behandlungsfälle aus der kassenärztlichen Versorgung (sog. Selektivverträge nach § 76b SGB)

Auf diese Weise werden Fälle aus Selektiv- und Knappschaftsverträgen bei der Berechnung des Zuschlags nach GOP 03060 abgezogen. Steuerbeamte achten in diesem Zusammenhang besonders darauf, dass die landärztliche Praxis auch alle Voraussetzungen erfüllt, um die neuen EBM-Ziffern überhaupt abrechnen zu dürfen.

Als erstes muss der Praxisinhaber über eine Genehmigung seiner KV verfügen. Im Anschluss hat der Arzt gegenüber seiner KV zu erklären, dass er einen nicht ärztlichen Praxisassistenten mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt. Maßgebend hierfür ist Anlage 8 des Bundesmanteltarifvertrages für Ärzte.

Zudem hat der Praxisinhaber - volle Zulassung vorausgesetzt - in den letzten vier Quartalen vor Antragstellung durchschnittlich mindestens 860 Behandlungsfälle je Quartal nachzuweisen (für BAGs mit mehreren Hausärzten erhöht sich die Fallzahl um 640 Fälle je weiteren Hausarzt).

Statt 860 Behandlungsfälle kann der Hausarzt alternativ - auch hier wieder volle Zulassung vorausgesetzt - in den letzten vier Quartalen durchschnittlich mindestens 160 Fälle mit Patienten nachweisen, die jedoch alle älter als 75 Jahre sein müssen (Erhöhung der Fallzahl für weitere Hausärzte in einer BAG um 120 Fälle je weiteren Hausarzt).

Auch dieser Fall zeigt: Fehler bei der Abrechnung können sehr schnell strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

1.1.2 Implantat-Leistungen in fremder Praxis dürfen nicht auf eigener Honorar-Basis abgerechnet werden

In der zahnärztlichen Praxis kommt es nicht selten vor, dass im Bereich der Implantologie spezialisierte Kollegen hinzugerufen werden, die in der Praxis des Kollegen dessen Patienten mitbehandeln. Werden solche Implantat-Leistungen in einer fremden Praxis durchgeführt, dürfen diese niemals auf eigenständiger Honorar-Basis abgerechnet werden. Kommt der Steuerprüfer dahinter, kann dies enorme strafrechtliche Konsequenzen für den mitbehandelnden Arzt nach sich ziehen.

Ein solcher Abrechnungsbetrug hat für den Arzt nicht nur wettbewerbsrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen, sondern begründet zudem einen Verstoß gegen die Berufsordnung.

① Hinweis

Ein Zahnarzt darf nur für selbst erbrachte Leistungen Gebühren abrechnen. Wer stattdessen auch noch die Gebühren eines hinzugezogenen Implantologen abrechnet, handelt rechtsfehlerhaft, weil er auf diese Weise nicht selbst erbrachte Leistungen abrechnet. Die Folge ist ein klarer Verstoß gegen § 15 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 4 Abs. 2 GOZ.

Und damit sind nicht nur die Voraussetzungen eines Abrechnungsbetruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt, sondern gleichzeitig auch der Tatbestand des gewerbsmäßigen Bandenbetruges (§ 263 Abs. 5 StGB), da der Abrechnungsbetrug nicht nur im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgte, sondern auch mehr als ein Zahnarzt daran beteiligt ist.

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft (minder schwere Fälle zwischen sechs Monaten bis zu fünf Jahren).

Grundsätzlich steht der Zahnarzt für solche Fälle in der Pflicht, seine Patienten dahingehend darauf hinzuweisen, dass der hinzu gerufene Kollege seine entstandenen Gebühren direkt mit dem Patienten abrechnet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 5 GOZ. In all diesen Fällen geht der Zahnarzt keinerlei strafrechtliche Risiken ein, weil er sowohl den Patienten als auch die Krankenkasse über die Person, die die implantologischen Leistungen erbracht hat, nicht im Unklaren gelassen hat. Vielmehr hat der Praxisinhaber seine Leistungen exakt kommuniziert.

Wichtig ist also immer, dass der richtige Behandler seine Abrechnung stellt. Und das ist immer stets derjenige, der seine abgerechneten Leistungen auch tatsächlich persönlich erbracht hat.

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat in der Vergangenheit eindeutig geurteilt³, dass ein Abrechnungsbetrug durch einen Behandler bereits dann gegeben ist, wenn dieser eine Leistung abrechnet, die er nicht selbst erbracht hat. Ein Abrechnungsbetrug liegt somit auch für den Fall vor, dass der Behandler seine Leistung **der Höhe nach** völlig korrekt berechnet hat.

1.1.2.1 Die Rechtsprechung lässt bei Abrechnungsbetrug keinerlei Beurteilungsspielraum zu

Behandler, die ihren Abrechnungsweg nicht korrekt einhalten, stehen schnell auf der Liste der Steuerfahnder. Geschütztes Rechtsgut beim Betrug ist stets das Vermögen. Und hierzu gehört laut BGH auch die Einwandfreiheit einer Leistungserbringung – sprich: die korrekte Rechnungsstellung. Betrug führt somit schon dann zu einem Vermögensschaden, wenn von geltenden Abrechnungsbestimmungen auch nur minimal abgewichen wird.

Zwar hat der Patient eine dringend benötigte und auch medizinisch indizierte Leistung durch die Behandler erhalten, die zudem auch noch fachlich korrekt erbracht wurde. Trotzdem führen die Abweichungen von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits zur Strafbarkeit. Und ein solcher Verstoß gegen die persönliche Leistungserbringungs-

³ BGH-Rechtssprechung zum Abrechnungsbetrug bei Vertragsärzten: 2 StR 258/93 vom 01.09.1993; StR 461/92 vom 10.03.1993; 4 StR 577/91 vom 21.03.1992; 4 StR 420/91 vom 15.10.1991

pflicht gilt nicht nur für den Kassenzahnärztlichen, sondern auch beim privat Zahnärztlichen Bereich.

Wer sich daran nicht hält, weicht automatisch von den gesetzlichen Regelungen bzw. der höchst richterlichen Rechtsprechung ab. Vielen Praxisinhabern ist allerdings dieses erhöhte Strafbarkeitsrisiko nicht bewusst.

Ein Abrechnungsbetrug wird auch für den Fall vorgenommen, wenn ein Zahnarzt einen Patienten in eine befreundete Praxis schickt, um für diesen eine DVT-Aufnahme anfertigen zu lassen. In diesem Fall darf nur die Praxis die Leistung abrechnen, die auch die DVT-Aufnahme selbst erstellt hat.

Rechnet stattdessen der zuweisende Arzt ab, ist im Zweifel auch der Leistungserbringer als Mittäter anzusehen, was wiederum zu einem bandenmäßigen Abrechnungsbetrug führt.

Fazit: Derjenige, der eine Leistung für sich abrechnet, behauptet damit konkludent, dass er alle Voraussetzungen der mit der Abrechnung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften eingehalten hat.

Die gilt im Übrigen nicht nur für Zahnärzte, sondern für alle privat liquidierenden Ärzte. Rechnet ein Behandler gleich ein paar Mal über mehrere Monate falsch ab, liegt nach § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB ein gewerbsmäßiger Betrug vor. Die Mindest-Freiheitsstrafe beträgt in solchen Fällen sechs Monate. Da solche Strafsachen gleichzeitig der jeweiligen Landeszahnärztekammer durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden, folgt als weiteres Verfahren das Ruhen bzw. der Entzug der Approbation.

1.2 Fehlende oder fehlerhafte Angaben innerhalb der GOÄ- bzw. Privatabrechnung

Erstellt ein Praxisinhaber eine fehlerhafte Abrechnung, führt dies in den meisten Fällen zur Nichterstattung bei den gesetzlichen Kassen bzw. den privaten Krankenversicherungen. Fehler sind menschlich, nur allzu oft sollte der Behandler nicht um ergänzende Angaben durch den Versicherer gebeten werden. Stößt ein Steuerprüfer auf einen solchen Schriftverkehr, wird schnell Abrechnungsbetrug unterstellt.

Gerade private Krankenversicherer oder Beihilfestellen prüfen die ärztlichen Leistungsabrechnungen sehr genau. Zwischenzeitlich liegt sogar eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg⁴ vor, dessen Urteil klar besagt, welche Angaben eine GOÄ-Abrechnung enthalten muss. Auszug aus dem Urteil:

a) Abrechnungsausschlüsse aufgrund eines Behandlungsfalles.

„Leistungen nach den Nrn. 1 und/oder 5 GOÄ sind neben den Leistungen nach den Abschnitten C bis O im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig.“ Dabei wird eine Behandlung wegen derselben Erkrankung im Zeitraum von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Arztes definiert.

b) Jede eigenständige Erkrankung stellt einen eigenen Behandlungsfall dar.

Nicht selten kommt es vor, dass ein Patient gleich an mehreren Erkrankungen leidet. Die GOÄ sieht darin abrechnungsrechtlich mehrere Behandlungsfälle. Hierzu der VGH: „Ein mehrfacher Ansatz der Nrn. 1 oder 5 GOÄ neben anderen Leistungen ist innerhalb eines Kalendermonats nur zulässig, wenn sich die Beratung oder symptombezogene Untersuchung auf unterschiedliche Erkrankungen bezieht.“

c) Jede Untersuchung eines Körperorgans muss neben der Ziffer exakt angegeben sein.

Ein Hausarzt, der z. B. eine Ultraschalluntersuchung vornimmt, darf in seiner Abrechnung nicht nur die Ziffer 410 angeben, sondern muss gleichzeitig auch das von ihm untersuchte Organ angeben. Für diesen Fall lässt der VGH den Ärzten allerdings mehr Handlungsspielraum. Tenor: „Eine Zuordnung der Beratung oder symptombezogenen Untersuchung zu einzelnen Diagnosen muss nicht zwingend durch den Behandler in der ursprünglichen Leistungsabrechnung aufgeführt sein. Eine solche kann vielmehr in konkretisierter Form nachgereicht werden, ohne dass dabei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche berührt werden.“

⁴ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 09.11.2012, 2 S 701/12

Trotz dieses Urteils ist auf eine Ausnahme hinzuweisen: Viele Leistungsbeschreibungen innerhalb der GOÄ fordern nicht nur eine Ziffer, sondern auch entsprechende Angaben hierzu.

Die laufende Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg besagt hierzu: „Das spezielle Erfordernis der Angabe des Organs selbst geht den allgemeinen Grundsätzen zur Möglichkeit der Konkretisierung einer Rechnung vor.“ Mögliche Folgen bei einer fehlerhaften Abrechnung: Praxisinhaber, die ein Organ in ihrer ursprünglichen Rechnung nicht benennen, können dies später nicht mehr nachholen.

Es ist also weder eine Fehlerberichtigung noch eine Konkretisierung mehr möglich. Dies wiederum hat für Patienten eine fatale Auswirkung: Sie bleiben auf der Leistungsabrechnung ihres Arztes sitzen, weil eine solche fehlerbehaftete Rechnung für den Versicherer nicht erstattungsfähig ist.

Ausweg aus dieser Situation: Damit trotzdem der Zahlungsanspruch des Arztes fällig wird, muss die ursprüngliche Rechnung storniert und eine neue Leistungsabrechnung ausgestellt werden.

Praxisinhaber sind also angehalten, für sich den § 12 der GOÄ in Augenschein zu nehmen. Dort wird nämlich verfügt, welche Angaben eine Leistungsabrechnung enthalten muss. Auch wenn sich diese Angaben gegebenenfalls nachholen (korrigieren) lassen, sollten die Vorgaben der GOÄ vorab Berücksichtigung finden.

1.2.1 Eine Leistung muss eindeutig und sachlich richtig abgebildet werden

Gerade bei Privatpatienten sollten Leistungserbringer Wert auf das Aufsetzen von schriftlichen Verträgen legen. Denn ein Behandlungsvertrag bei Privatpatienten kommt rechtlich zwischen Arzt und Patient zustande. Viele Patienten sind noch immer der Meinung, dass der Vertrag mit der PKV-Versicherungsgesellschaft zustande kommt. Dies ist jedoch schlichtweg falsch.

Von daher haben Praxisinhaber darauf zu achten, dass sie zum einen ihre ärztlichen Leistungen unmittelbar persönlich erbringen und zum anderen auch die Diagnosen korrekt auflisten, indem sie auch die Zielorgane benennen. Wer dies nicht beachtet, bekommt bei der medizinischen Rechnungslegung nicht nur abrechnungstechnische, sondern auch steuerliche und damit private Probleme.

Heutzutage nimmt die Multimorbidität von Jahr zu Jahr zu, hervorgerufen durch modernste Diagnostik. Gerade die heute angewandte Differenzialdiagnostik führt zu einer deutlichen Erhöhung der zu erörternden Krankheitsbilder. Gleichzeitig erhöht sich dadurch auch der Untersuchungs- und Beratungsaufwand.

Auch die GOÄ berücksichtigt in ihrer Leistungsabrechnung eine solche altersbedingte Morbidität. Aber Achtung: Auch hier gilt jeder einzelne Behandlungsfall als eine Behandlung derselben Erkrankung, wenn zwischen der jeweils ersten Inanspruchnahme des Arztes nicht mindestens ein Monat liegt.

Liegen gleich mehrere Erkrankungen vor (bspw. Leistungen nach den Nrn. 1 und/oder 5, 6, 7 und 8 GOÄ), dann können diese neben den Leistungen nach den Abschnitten C bis O mehrfach abgerechnet werden. **Voraussetzung:** die verschiedenen Behandlungsfälle sind morbiditätsabbildend.

2

Steuerfallen bei Angehörigenverträgen

Auch wenn sich durch Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen eine Menge Steuern sparen lässt, verursachen sie vielfach Ärger mit dem Finanzamt. Die Finanzverwaltung gibt genaue Kriterien bezüglich der Gestaltungsmöglichkeiten vor, die bei diesen Verträgen exakt eingehalten werden müssen.

Praxisinhaber, die mit Angehörigenverträgen Steuern sparen möchten, müssen zuerst § 15 AO beachten. Dort werden alle Personen aufgeführt, die als Angehörige definiert werden können: der Ehepartner, die Eltern, die Großeltern sowie die Geschwister.

Ein weiterer Punkt, den es zu beachten gilt, ist die wasserdichte Formulierung. Der Grund: Kommt es zu einer Betriebsprüfung, wird dem Praxisinhaber schnell unterstellt, dass die Verträge nur deshalb abgeschlossen wurden, um die eigene Steuerbelastung zu senken, andererseits nicht die Kriterien eingehalten wurden, die auch zwischen fremden Dritten gelten.

Verträge entfalten nur dann ihre zivilrechtliche Wirksamkeit, wenn sie auch einem Fremdvergleich standhalten. Verträge mit Angehörigen müssen von daher so gestaltet werden, wie es unter fremden Personen üblich ist. Nur für diesen Fall erfolgt auch eine steuerliche Anerkennung.

Auch wenn stets von einer Formfreiheit gesprochen wird, muss die Vertragsgestaltung und -durchführung beachtet werden. Denn gerade bei Angehörigenverträgen ist zu beachten, dass sowohl die steuerlichen Dokumentations- als auch die Nachweispflichten wesentlich genauer überprüft werden, als dies bei fremden Dritten üblich ist. Eine schriftliche Abfassung ist somit unumgänglich, denn die Nachweispflicht liegt stets beim Praxisinhaber.

Im Visier der Finanzverwaltung stehen somit auch Minijobs mit Angehörigen. Der Vorteil des Aushilfslohnes i. H. v. 450 Euro ist bekannt: Bei diesem Steuersparmodell können auch die gesetzlichen Abgaben vom Praxisinhaber übernommen werden. Der Vorteil für

den Angehörigen: dieser erhält seine Vergütung brutto für netto. Im Umkehrschluss kann der Praxisinhaber nicht nur diesen Lohn, sondern auch noch die gesetzlichen Abgaben als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen.

Damit auch bei Mini-Job-Verträgen mit Angehörigen eine steuerliche Anerkennung erfolgt, ist die Höhe der Vergütung wichtig, denn diese muss auch stets in Relation zu der zu erbringenden Arbeitsleistung (gemeint ist hier die Zeit) stehen. Gleichfalls muss auch diese Vergütung einem Fremdvergleich standhalten können.

Neben Arbeitsverträgen mit Angehörigen eignen sich ebenfalls Mietverträge mit Familienmitgliedern, um hohe Steuereffekte erzielen zu können. Auch in diesem Falle müssen alle formellen Anforderungen an den Vertragsinhalt, wie unter fremden Dritten geregelt sein. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Angaben zur Miethöhe,
- Angaben zur Kautions,
- Regelungen über die Nebenkosten,
- Laufzeit des Vertrages,
- Kündigungsmöglichkeiten,
- Regelungen für den Fall einer Beendigung des Mietverhältnisses.

Eine steuerliche Anerkennung bei Angehörigen-Mietverträgen entfällt dabei stets, wenn hier die Miete nicht der ortsüblichen Miete entspricht und damit einem Fremdvergleich nicht standhält.

In diesem Zusammenhang erklärt der Steuerexperte seinem Mandanten: Laut Finanzverwaltung und BFH⁵ darf die vertraglich vereinbarte Miete nicht geringer sein als 66 % der ortsüblichen Miete. Nur wenn der Praxisinhaber als Vermieter diesen Grenzbetrag einhält, kann er seine Werbungskosten in vollem Umfang gegenüber seinem Finanzamt geltend machen. Vielfach wird jedoch aufgrund der Familienbande

⁵ BFH, Urteil vom 11.05.2011, VI R 65/09, BStBl 2011 II S. 946, LEXinform 0927555; Beschluss vom 11.09.2007, IX B 4/07, BFH/NV 2007 S. 2291, LEXinform 5903922

dieser Prozentsatz unterschritten. Für diesen Fall ist der Vermieter dazu verpflichtet, eine Kostenaufteilung vorzunehmen.

Diese Kostenaufteilung hat dann aber einen prozentualen Abzug der Werbungskosten zur Folge, wodurch letztlich erhebliche Steuernachteile hingenommen werden müssen. Der Steuerberater rät seinem Mandanten aus diesem Grund, gerade diesen Grenzwert nicht vollständig auszureizen, da die Finanzbehörde immer einen gewissen Auslegungsspielraum besitzt.

Hinzu kommt: Eine Vermietung innerhalb der familiären Haushaltsgemeinschaft wird nicht anerkannt.⁶ Dies wiederum bedeutet: Der Vermieter sollte die Wohnung nicht mitbenutzen können.⁷ Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass die Mietzahlung eindeutig als Kalt- oder Warmmiete vereinbart wird.⁸

Verträge mit nahen Angehörigen funktionieren in den meisten Fällen nur mit Beratung durch einen versierten Steuerexperten. Denn sollte die Anerkennung des Vertrages durch die Finanzbehörde verweigert werden, dann hat dies zur Folge, dass nunmehr alle wechselseitigen Leistungen dem privaten Vermögen des Praxisinhabers zugeordnet werden. Auf diese Weise entfallen dann alle steuerlichen Vorteile – und dies auch rückwirkend. Auf den Praxisinhaber kommen enorme Steuernachzahlungen zu.

2.1 Steuerfalle Verwandtendarlehen

Weit verbreitet bei Praxisinhabern ist der klassische Darlehensvertrag zwischen Eltern und Kindern. Problem: Man will der Familie unter die Arme greifen und gewährt entweder ein Darlehen mit einem viel zu niedrigen Zinssatz oder ein zinsloses Darlehen. Und eben diese Konstellation führt zu einer vertrackten Steuerfalle.

Um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden und damit der Darlehensvertrag rechtsgültig gestaltet ist, ist es zwingend notwendig, dass dieser

⁶ BFH, Urteil vom 15.02.2005, IX R 16/04, BFH/NV 2005 S. 1008, LEXinform 5900807

⁷ BFH, Urteil vom 07.06.1994, IX R 121/92, BFH/NV 1995 S. 112, LEXinform 0119628

⁸ BFH, Beschluss vom 28.07.2004, IX B 50/04, BFH/NV 2004 S. 1531, LEXinform 5900187

zum einen eine klare Regelung über die Höhe der Verzinsung, zum anderen Regelungen über Tilgung und Vertragslaufzeit enthält.

Hinzu kommt die Regelung über die Besicherung des Darlehens. Auch diese muss zwingend eingehalten werden, da hier dieselben Grundsätze gelten wie bei einem Darlehensvertrag zwischen fremden Dritten.

Das Fatale: Werden im Darlehensvertrag zu geringe Zinsen angesetzt, wertet die Finanzbehörde das Ganze als Schenkung an den Darlehensnehmer. Dies gilt auch für den Fall, dass private Forderungen aus dem Darlehensvertrag über einen längeren Zeitraum nicht beglichen werden.

Was dann unter dem Strich herauskommt: Sowohl für den Beschenkten als auch auf den Schenker kommen unter Umständen Steuernachzahlungen zu. Darlehensnehmer und Darlehensgeber sollten daher vor Aufsetzen des Vertrages die entsprechenden aktuellen Marktkonditionen durchgehen. Denn insbesondere bei Privatdarlehen mit einem Zinssatz von bis zu 3 % gehen die Finanzbehörden regelmäßig von einer Schenkung aus.⁹

Praxisinhaber, die einen Darlehensvertrag mit ihren minderjährigen Kindern vereinbaren, müssen zusätzlich noch das Formerfordernis nach § 1909 BGB beachten. Da minderjährige Kinder einen besonderen Schutz genießen, muss der Darlehensnehmer einen so genannten Ergänzungspfleger bei Gericht bestellen. Dies ist zwingend notwendig, da bei solchen Rechtsgeschäften der Vertragsinhalt für das Kind nicht nur mit rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteilen, sondern auch mit Risiken verbunden sein kann.

Praxisinhaber sind von daher angehalten, bereits vor Vertragsabschluss einen versierten Steuerberater heranzuziehen. Sollte es nämlich zu einer steuerlichen Nichtanerkennung des Vertrages kommen, ordnet die Finanzbehörde die gesamten wechselseitigen Leistungen dem Privatvermögen des Praxisinhabers zu. Dann kommt es zu einem rückwirkenden Wegfall aller bislang erhaltenen steuerlichen Vorteile.

⁹ FG Münster, Urteil vom 29.03.2012, 3 K 3819/10, DStZ 2012 S. 718, LEXinform 5013929

3

Steuerfallen durch Arbeitsverträge mit Minijobbern

Viele Praxisinhaber beschäftigen Minijobber. Da die Regelungen zum Bestandsschutz entfallen sind, mussten Ärzte als Arbeitgeber zum Jahresende 2014 aufpassen, denn es gab Änderungen bei der Sozialversicherungspflicht. Seit dem 01.01.2015 handelt es sich um echte Minijobber, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können.

Aufgrund der Erhöhung der Verdienstgrenze von bislang 400 Euro auf nunmehr 450 Euro mussten entsprechende Regelungen zum Bestandsschutz der schon laufenden Arbeitsverhältnisse geschaffen werden. Dabei endete der Übergang vom vorherigen (Bestandsschutzregelung für Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 450 Euro) zum aktuellen Recht am 31.12.2014.

Hatte ein Minijobber bereits vor 2013 maximal 400 Euro verdient und will seinen Minijob auch über den Jahreswechsel 2014/2015 beibehalten, ist er auch weiterhin von jeglichen Sozialabgaben befreit. Lediglich der Praxisinhaber als Arbeitgeber steht in der Pflicht, 28 % (15 % RV, 13 % KV) an die Kranken- und Rentenversicherung zu überweisen. Die Differenz von 3,7 % (RV 18,70 % ./ 15 % AG-Anteil) ist bei RV-Pflicht vom geringfügig Beschäftigten aufzubringen.

Hat sich der Arbeitsverdienst des Minijobbers erst **nach** 2014 auf 450 Euro erhöht, dann wird der Arbeitnehmer so gestellt, als hätte er einen neuen Minijob aufgenommen. Folgen: Der geringfügig Beschäftigte bleibt zwar weiterhin sowohl in der Kranken- als auch in der Pflege- und Arbeitslosenversicherung sozialabgabenfrei; im Umkehrschluss wird jedoch das gesamte Arbeitsverhältnis des Minijobbers rentenversicherungspflichtig.

Für den Minijobber gibt es hier allerdings einen Ausweg: durch eine schriftliche Mitteilung an den Praxisinhaber kann sich dieser von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dieser „Kunstgriff“ ist nicht für alle Minijobber möglich. Es gibt Minijobber, die bereits zuvor auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung durch die freiwillige Einzahlung als Arbeitnehmer verzichtet hatten. Diese haben somit bereits

bei ihrem früheren Verdienst i. H. v. 400 Euro Rentenbeiträge gezahlt. Wurde dieses Gehalt nunmehr auf 450 Euro erhöht, kann sich diese Zielgruppe nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Der Grund: Ein ausgesprochener Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt grundsätzlich für die gesamte Beschäftigungsdauer. Somit fallen sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber jeweils 9,35 % (RV 18,70 %) an Rentenversicherungsbeiträgen an.

Insbesondere frühere sogenannte Midi-Jobber sind besonders aufzuklären. Midi-Jobber waren Arbeitnehmer, die bereits vor 2013 zwischen 400 und 450 Euro verdient hatten. Auch wenn für diese Zielgruppe nur ein reduzierter Beitragsanteil zur Sozialversicherung anfiel, waren sie doch voll sozialabgabepflichtig.

Seit dem 01.01.2015 wurde aus einem Midi-Jobber ein echter Minijobber, weshalb dieser dann seit dem 01.01.2015 Jahr weder kranken- noch pflegeversicherungspflichtig ist. Dies wiederum hat auch einen Wegfall der Arbeitslosenversicherungspflicht zur Folge. Zwar zahlt der Arzt als Arbeitgeber den 15,5-prozentigen (14,60 % + 0,9 %) Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung (statt wie bisher den Beitragsanteil), was wiederum dazu führt, dass der Minijobber keinen Versicherungsschutz mehr besitzt. D. h. es entsteht fortan kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen aus der KV, auch nicht auf Krankengeld. Der Minijobber ist daher angehalten, für sich eine entsprechende Anschlussversicherung zu suchen, i. d. R. ist dies die kostenfreie Familienmitversicherung. Der Minijobber ist vom Arbeitgeber darauf hinzuweisen.

Fazit: Lässt sich ein Minijobber von einer zuvor bestehenden Rentenversicherungspflicht befreien, zahlt der Arbeitgeber lediglich eine Pauschale i. H. v. 15 %. Handelt es sich um Minijobber in Privathaushalten, werden nur 5 % fällig. Führt der Minijobber hingegen seine Rentenversicherung fort, trägt dieser 3,7 % (in Privathaushalten 13,7 %) als Arbeitnehmeranteil.

Ganz wichtig: Bislang gab es die so genannte Gleitzonenregelung. Diese entfällt komplett ab dem 01.01.2015.

4

Steuerfallen beim Leasing

Für viele Praxisinhaber ein attraktives Angebot: Ein Dienstwagen zu einem überschaubaren Aufwand. Der Vorteil beim Leasing: Der Praxisinhaber muss das Fahrzeug nicht kaufen und wird somit auch nicht Eigentümer des Autos. Vielmehr nutzt er das Fahrzeug bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Allerdings bringt diese Konstruktion nur für denjenigen Vorteile, der die Fallen in vielen Verträgen vermeidet.

Einen Stolperstein bildet fast immer das Restwert-Leasing. Eine solche Klausel besagt, dass der Leasingnehmer einen bestimmten Restwert des Fahrzeugs garantieren soll. Allerdings wird dieser Restwert von Leasingbanken oder Händlern deutlich überhöht angesetzt. Die Folge: Der Leasingnehmer erhält eine dicke Nachzahlung zum Vertragsende.

Hinzu kommt, dass zu diesem teils völlig überhöhten Restwert auch noch viel zu niedrige Raten berechnet werden. Wer sich mit solchen Verträgen locken lässt, kann schnell ein dickes Ende erleben, denn eine Restwertklausel stellt i. d. R. fast immer ein unseriöses Angebot dar.

4.1 Stolperfalle Deckungslücke, Laufzeit und Gewährleistung

Auch ein Leasingfahrzeug kann während der Vertragslaufzeit gestohlen werden oder einen wirtschaftlichen Totalschaden erleiden. Und eben in diesen genannten Fällen deckt auch die Vollkaskoversicherung mit ihrer Leistung nicht die fällige Ablösezahlung ab, die der Leasingnehmer an die Leasingbank zahlen muss.

Um diese Stolperfalle zu umgehen, sollte der Leasingnehmer darauf achten, dass eine so genannte GAP-Versicherung (von engl. gap = Lücke) im Versicherungspaket enthalten ist. Diese schließt dann die Lücke, welche die Vollkasko-Versicherung nicht übernimmt. Denn die noch offenen Leasingraten sind vor allem bei teuren Fahrzeugen wesentlich höher als deren Wiederbeschaffungswert.

Dieser Punkt ist jedoch nicht der einzige Stolperstein bei Leasingverträgen. Probleme gibt es auch bei Verträgen mit festen Laufzeiten.

Der Grund: Da die meisten Leasingverträge auf eine bestimmte (also feste) Laufzeit abgeschlossen werden, sind sie innerhalb dieser Frist nicht vorzeitig durch den Leasingnehmer kündbar. Ändern sich jedoch innerhalb dieser Laufzeit die Lebensumstände des Leasingnehmers oder benötigt er das Fahrzeug nicht mehr, müssen die noch ausstehenden Raten trotzdem bis zum Vertragsende beglichen werden.

► **Praxistipp**

Der Steuerberater hat für diesen Fall seinen Mandanten darauf hinzuweisen, nicht zu lange Vertragslaufzeiten einzugehen. Eine lange Laufzeit sollte nur bei Leasingverträgen eingegangen werden, die dem Leasingnehmer auch ein entsprechendes Sonderkündigungsrecht einräumen.

Eine weitere Falle stellt die **unzureichende Gewährleistung** in Leasingverträgen dar. Die meisten Leasingbanken gehen heutzutage dazu über, die mietrechtliche Sachmängelhaftung vollständig auszuschließen. Im Gegenzug treten sie an den Leasingnehmer die kaufrechtlichen Sachmängelansprüche ab. In diesem Zusammenhang kann ein unseriöses Vertragsgeschäft vermutet werden.

Diese Klausel hat dann zur Folge, dass sich der Leasingnehmer für den Fall eines Mangels ausschließlich an die Leasingbank halten muss. Durch den Ausschluss der Gewährleistung ist es dem Leasingnehmer nämlich nicht mehr gestattet, die Zahlung seiner Leasingraten an die Bank zu kürzen oder gar komplett einzustellen. Die sich hieraus ergebende fatale Folge: Die kaufrechtliche Gewährleistung endet grundsätzlich nach 2 Jahren.

Da die meisten Leasingverträge deutlich längere Laufzeiten aufweisen, steht der Leasingnehmer nach Ablauf dieser 2 Jahre ohne jegliche Gewährleistung da. Geht das Fahrzeug des Leasingnehmers nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kaputt, muss dieser verpflichtend die weiteren Leasingraten an die Bank bezahlen und muss das Fahrzeug am Ende auf seine Kosten reparieren lassen. Denn grundsätzlich ist der Leasingnehmer dazu verpflichtet, den Leasinggegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Leasinggeber zurückzugeben.

① Hinweis

Der Mandant hat stets darauf zu achten, dass der Leasingvertrag eine möglichst weitgehende Herstellergarantie (also über die 2 Jahre Gewährleistungsfrist hinaus) enthält.

4.1.1 Problem: falsche bzw. fehlerhafte Abrechnungen

Bei der Durchsicht der Leasingabrechnungen kommt vielen Steuerexperten das kalte Grauen: angefangen von angeblichen Schäden, die gar nicht vorhanden waren bis hin zu kleineren Kratzern, die in der Regel als vertragsgemäße Gebrauchsspuren anzusehen sind – alles ist möglich.

Ein aktueller Steuertrick: Die Leasingbanken schlagen Mehrwertsteuer auf schadensbedingte Minderwerte auf. Bereits in der Vergangenheit hat hier der BGH¹⁰ entschieden, dass diese Position nicht der Umsatzsteuer unterliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, nicht steuerbare Leistung des Leasinggebers).

Nicht selten kommt es auch vor, dass dem Leasingkunden durch zweifelhafte Begutachtungen vorgetäuscht wird, für bestimmte Kosten zusätzlich aufzukommen. Oder der Kunde wird fast „dazu gezwungen“, falsche oder fehlerhafte Abrechnungspositionen anzuerkennen. Sollte es

¹⁰ BGH, Urteil vom 18.05.2011, VIII ZR 260/10, DB 2011 S. 2084, LEXinform 5211964

bei Abrechnungen zu irgendwelchen Zweifeln kommen oder werden dem Leasingnehmer Protokolle oder Formulare zur Unterschrift vorgelegt, sollte entsprechend Rücksprache mit dem Steuerberater gehalten werden.

4.1.2 Restwert- und Kilometerklauseln in Leasingverträgen

Beinhaltet ein Vertrag eine so genannte Kilometerklausel, dann dient diese dazu, die voraussichtliche Gesamtkilometerzahl festzulegen. Dies kann den Leasingnehmer teuer zu stehen kommen. Denn sollte es innerhalb der Laufzeit des Leasingvertrages zu Mehrkilometern kommen, müssen diese am Ende zusätzlich bezahlt werden.

Ist ein Arzt viel mit seinem Fahrzeug unterwegs, dann ist für ihn als Leasingnehmer das **Restwert-Leasing** vorteilhafter. Liegt der tatsächliche Fahrzeugwert unter diesem Restwert, muss der Leasingnehmer lediglich die Differenz hieraus bezahlen. Im Umkehrschluss kann der Arzt jedoch so viele Kilometer fahren, wie er will (also unbegrenzt).

5

Steuerfalle Arbeitszimmer

Auch wenn für viele Praxisinhaber ein Arbeitszimmer in ihrer Privatwohnung von Vorteil wäre, stellt dieses heute kein Steuersparmodell im eigentlichen Sinne mehr dar. Denn grundsätzlich gibt der Gesetzgeber hinsichtlich der Absetzbarkeit zwei Vorgaben an:

- Steht dem Praxisinhaber für seine berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann er seine Kosten bis zu einem Betrag i. H. v. 1.250 Euro pro Jahr (objektbezogener Höchstbetrag) geltend machen.
- Stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Praxistätigkeit dar, sind die Kosten hierfür unbeschränkt abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3 EStG).

In beiden Fällen können dann die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Der Praxisinhaber senkt auf diese Weise sein zu versteuerndes Einkommen und sorgt damit, dass seine Steuerlast geringer ausfällt.

Ist ein absetzbares Arbeitszimmer vorhanden, müssen erst einmal die anteiligen Ausgaben bestimmt werden, die entsprechend der Gesamtwohnungsfläche auf die Größe des Arbeitszimmers entfallen. Zudem kann der Höchstbetrag i. H. v. 1.250 Euro nur einmal in Anspruch genommen werden. Arbeiten also mehrere Personen in dem Arbeitszimmer, muss diese Summe unter allen Personen aufgeteilt werden. Fallen zusätzlich noch Ausgaben für die Einrichtung des Arbeitszimmers an, können diese im Rahmen der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter steuerlich geltend gemacht werden.

Ganz wichtig: Auch wenn das Arbeitszimmer ausschließlich zur beruflichen Nutzung dient, ist eine untergeordnete private Mitbenutzung erlaubt, wenn diese unter 10 % liegen. Zudem ist ein Arbeitszimmer vom Gesetzgeber auch dann erlaubt, wenn darin vorwiegend gedankliche, schriftliche, verwaltungstechnische oder organisatorische Arbeiten verrichtet werden. Es muss sich also nicht zwingend um Büroarbeiten aus der ärztlichen Praxis handeln!

① **Hinweis**

Bei einem Arbeitszimmer handelt es sich um einen Arbeitsraum, in dem aus beruflichen Gründen vorwiegend gedankliche, schriftliche, verwaltungstechnische oder -organisatorische Aufgaben erledigt werden und das **typischer Weise wie ein Büro eingerichtet sein sollte**.¹¹ Dennoch: Auch wenn es sich bei dem beruflich genutzten Raum um kein Arbeitszimmer im eigentlichen Sinne handeln sollte, sind die Kosten dennoch voll absetzbar.¹²

Von daher ist auch ein separater Archivraum nicht mit einer Werkstatt oder mit Lagerräumen vergleichbar und somit als Arbeitszimmer zu werten.¹³ Nicht selten kommt es vor, dass innerhalb einer Wohnung mehrere nebeneinander liegende Räume arbeitszimmermäßig genutzt werden. In diesem Falle sind sie dann als **eine Einheit** zu werten.¹⁴

¹¹ BMF, Schreiben vom 03.04.2007, IV B 2 - S-2145/07/0002, BStBl 2007 I S. 442, LEXinform 5230692

¹² BFH, Urteil vom 26.03.2009, VI R 15/07, BStBl 2009 II S. 598, LEXinform 0588327

¹³ BFH, Beschluss vom 19.08.2005, VI B 39/05, BFH/NV 2005 S. 2007, LEXinform 5901372

¹⁴ BFH, Urteil vom 09.11.2006, IV R 2/06, BFH/NV 2007 S. 677, LEXinform 5903182

① Hinweis

Der Praxisinhaber ist dazu verpflichtet, seine Betriebsausgaben in Zusammenhang mit seinem häuslichen Arbeitszimmer unbedingt getrennt von den übrigen Betriebsausgaben zu erfassen. Werden nämlich diese Kosten gemeinsam mit den übrigen Betriebsausgaben erfasst, ohne eine Trennung vorzunehmen, dann wird der Betriebsausgabenabzug für das häusliche Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 7 EStG durch die Finanzbehörde untersagt.

5.1 Nicht jeder Posten lässt sich über ein Arbeitszimmer abschreiben

Die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers können immer nur anteilig als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Ist keine direkte Zuordnung möglich, müssen diese anteiligen Kosten nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche (einschließlich des Arbeitszimmers) aufgeteilt werden.

Zu diesen Kosten gehören die Miete, die Wasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer, Müllgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen, die Gebäudeabschreibung selbst, Renovierungskosten sowie Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet werden.

Ebenfalls steuerlich absetzbar über das Arbeitszimmer sind die Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers wie z. B. Schreibtisch, Stühle, Regale, Schränke, Tapeten, Teppiche, Gardinen oder Lampen. Praxisinhaber sollten diese Einrichtungsgegenstände stets als Arbeitsmittel angeben. Der Grund: Arbeitsmittel können sogar unabhängig davon geltend gemacht werden, auch wenn das Finanzamt das Arbeitszimmer nicht anerkennen sollte.

Auch die Kosten für eine Gartenerneuerung können anteilig dem häuslichen Arbeitszimmer zugerechnet werden. Allerdings nur für den Fall, dass bei einer Reparatur des Gebäudes Schäden am Garten verursacht wurden. Und auch nur für diejenigen Aufwendungen, die der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dienen.¹⁵

¹⁵ BFH, Urteil vom 06.10.2004, VI R 27/01, BFH/NV 2004 S. 1727, LEXinform 0818708

5.2 Der Höchstbetrag i. H. v. 1.250 Euro ist stets objektbezogen

Das Finanzamt beurteilt den Höchstbetrag für ein Arbeitszimmer nicht als Pauschbetrag, sondern interpretiert diesen stets objektbezogen (und nicht personenbezogen). Rechtsgrundlagen hierfür bietet die Rechtsprechung.¹⁶

Dieser Grenzwert gilt somit jeweils für ein Arbeitszimmer. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Steuerpflichtige das Arbeitszimmer (möglicherweise) nutzen. Aus diesem Grund ist es einem Praxisinhaber nicht erlaubt, dass er diesen Höchstbetrag mehrfach für verschiedene Tätigkeiten oder Personen aufteilt. Nutzt der Arzt das Arbeitszimmer zusammen mit seiner Ehepartnerin, kann der Höchstbetrag jeweils nur anteilig und auch insgesamt nur einmal geltend gemacht werden.

Auch muss eine Wohnung nicht immer ein Arbeitszimmer enthalten. Es gibt genügend Wohnungen, aus denen sich kein Raum vom Wohnbereich abtrennen lässt. Für solche Fälle genügt nach einem Urteil des FG Köln vom 19.05.2011¹⁷ auch eine Arbeitsecke.

Aufgrund dieses Urteils kann der Praxisinhaber die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers auch dann als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (zumindest teilweise) abziehen, wenn er das Zimmer nicht ausschließlich beruflich nutzt. Der BFH¹⁸ insoweit: Der auf die Arbeitsecke entfallende Kostenanteil kann entweder nach Fläche aufgeteilt oder auf eine andere Weise sachgerecht geschätzt werden.

Das FG Köln geht in seinem Urteil vom 15.05.2013¹⁹ noch weiter: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind auch bei einer gemischten Nutzung anteilig als Werbungskosten abziehbar.²⁰ Tenor des Gerichts: Für die Beurteilung, ob das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der

¹⁶ BFH, anhängiges Verfahren vom 21.12.2012, VI R 53/12, LEXinform 0929383 i. V. m. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.07.2012, 3 K 447/12, EFG 2012 S. 1997, LEXinform 5013933

¹⁷ FG Köln, Urteil vom 19.05.2011, 10 K 4126/09, DStR 2011 S. 1360, LEXinform 5012332

¹⁸ BFH, anhängiges Verfahren vom 21.07.2012, X R 32/11, LEXinform 0928492 i. V. m. Urteil vom 15.07.2014, X R 24/12, BStBl 2015 II S. 132, LEXinform 0929350

¹⁹ FG Köln, Urteil vom 15.05.2013, 4 K 1384/10, DStZ 2013 S. 690, LEXinform 5015278

²⁰ bestätigt durch BFH, anhängiges Verfahren vom 23.09.2013, XI R 20/13, LEXinform 0929817

gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt, ist ausschließlich der inhaltliche, qualitative Schwerpunkt sämtlicher Tätigkeiten, die ein Praxisinhaber ausübt, ausschlaggebend (und nicht der zeitliche Umfang).

5.3 Die Absetzbarkeit wird zwar schwieriger, die Gestaltungsmöglichkeiten dafür vielfältiger

Wer seine Kosten für ein Arbeitszimmer steuerlich absetzen will, der weiß, dass dies in den letzten Jahren immer schwieriger geworden ist. Denn Fakt ist nun einmal: Eine Anerkennung des Arbeitszimmers findet in den meisten Fällen nur dann statt, wenn dieses den Mittelpunkt der selbständigen oder betrieblichen Tätigkeit des Freiberuflers darstellt. Hinzu kommt: Wer als Praxisinhaber Einnahmen aus mehreren Einkunftsarten erzielt, der hat für die steuerliche Anerkennung bereits das nächste Problem, da nicht jede Einkunftsart ein Arbeitszimmer zwingend notwendig macht.²¹

In dem Urteil ging es um Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungssteuer unterlagen. Daher konnte die Finanzbehörde nur den Sparer-Pauschbetrag an, der damit auch die Kosten für das Arbeitszimmer deckt. Denn – so die Richter: Der Werbungskostenabzug für ein Arbeitszimmer ist immer nur dann zulässig, wenn dieses für die Erzielung von Einkünften erforderlich ist. Und: Ein Arbeitszimmer muss immer „häuslich“ sein. Da gegen dieses Urteil Revision eingelegt wurde, entscheidet nunmehr der Bundesfinanzhof²² in diesem Frühjahr. Es ist also noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Doch was bedeutet das Wort „häuslich“? Ein Arbeitszimmer ist immer dann häuslich, wenn dieses eine bauliche Einheit mit dem Wohnteil bildet. Das Arbeitszimmer muss somit immer in der Wohnung liegen. Ausnahme: Häuslichkeit liegt nämlich auch für den Fall vor, dass sich ein Arbeitszimmer außerhalb einer Wohnung befindet – z. B. in einem zur Wohnung gehörenden Zubehörraum. Hierzu zählen bspw. alle Abstell-, Keller- und Speicherräume. Für diesen Fall zählen diese Räume noch zur häuslichen

²¹ FG Nürnberg, Urteil vom 12.02.2014, 5 K 1251/12, EFG 2014 S. 1103, LEXinform 5017084

²² BFH, anhängiges Verfahren vom 21.10.2014, VIII R 34/14, LEXinform 0934867

Sphäre. In diesem Zusammenhang spielt es für die steuerliche Absetzbarkeit auch keine Rolle, ob die Wohnung, zu der das Arbeitszimmer gehört, gemietet oder als Eigentum erworben wurde.

Auch heute wird noch vielfach ein Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus abgelehnt. Begründung: Da es sich hier um ein Haus mit nur einer Wohnung handelt, ist ein solches steuerlich nicht absetzbar. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall, denn ein in einem selbst genutzten Einfamilienhaus genutztes Arbeitszimmer gehört immer zum Wohnbereich. Und eben deshalb ist auch ein im Keller befindliches Arbeitszimmer stets häuslich.²³ Das gilt auch für eine Mansardenwohnung, bei der sich das Arbeitszimmer im Dachgeschoss befindet.²⁴

Der BFH geht in seinem Urteil²⁵ noch weiter und sieht auch ein Arbeitszimmer in einem Archivraum immer als häuslich an. Ein Arbeitszimmer ist auch dann als häuslich anzusehen, wenn dieses sich in einem Garagengebäude auf demselben Grundstück wie das selbst genutzte Einfamilienhaus befindet und ausschließlich vom Privatbereich zugänglich ist.²⁶

Praxistipp

Wegen der Vielzahl an Revisionen sollten betroffene Steuerpflichtige stets Einspruch gegen die Nichtanerkennung ihrer beruflichen Arbeitszimmerkosten einlegen. Dies gilt insbesondere bei einer gemischten Nutzung!

Auch wird immer wieder an die Steuerpflichtigen herangetragen, ein Arbeitszimmer müsse ein oder mehrere separate Räume umfassen, die von den übrigen Wohnräumen durch eine Tür abgetrennt sein müssen. Auch diese Rechtslage ist nicht mehr aktuell. Das FG Köln entschied,

²³ BFH, Urteil vom 19.09.2002, VI R 70/01, BStBl 2003 II S. 139, LEXinform 0813942

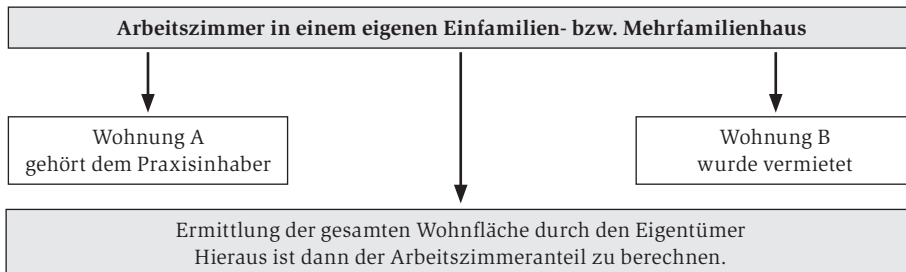
²⁴ BFH, Urteil vom 26.02.2003, VI R 156/01, BStBl 2004 II S. 75, LEXinform 0815065

²⁵ BFH, Beschluss vom 15.03.2005, VI B 89/04, BFH/NV 2005 S. 1292, LEXinform 5900928

²⁶ BFH, Beschluss vom 23.05.2013, VIII B 153/12, BFH/NV 2013 S. 1233, LEXinform 5907351

dass es sich auch bei einer durch ein Regal abgetrennten Büroecke im Wohnzimmer um ein häusliches Arbeitszimmer handelt. Von daher wurde dem Steuerpflichtigen – mangels eines anderen Aufteilungsmaßstabes – die Hälfte der Raumkosten steuerlich zuerkannt.

Wird das Arbeitszimmer anerkannt, können alle Kosten anteilig abgesetzt werden (bspw. Kosten für Renovierungsarbeiten, Schönheitsreparaturen etc.), wenn diese Arbeiten im Arbeitszimmer durchgeführt werden. Für die Reinigung kann entweder ein Pauschbetrag i. H. v. von mind. 60 Euro pro Jahr oder die Kosten einer Putzfrau angesetzt werden. Die Ermittlung des Arbeitszimmeranteils erfolgt dabei wie folgt: Fläche des Arbeitszimmers x 100 dividiert durch die Gesamtwohnfläche der Wohnung bzw. des Hauses. Handelt es sich um ein Arbeitszimmer in einem eigenen Zwei- bzw. Mehrfamilienhaus, gilt Folgendes:



Diese Aufteilung ist sehr wichtig, denn nur für diesen Fall ist es für den Eigentümer auch möglich, z. B. die Kosten für eine Dachreparatur auf das Arbeitszimmer aufzuteilen.

Des Weiteren können Eigentümer folgende Kosten über das Arbeitszimmer absetzen: Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Grundsteuer, Gebäudeversicherungen, Grundrechtsschutzversicherungen, Schuldzinsen, Finanzierungskosten für Kredite (die zum Kauf, Bau, Aus-, An- oder Umbau bzw. zur Aufstockung aufgenommen wurden), Finanzierungskosten für Instandhaltung und Modernisierung (sofort absetzbar als Erhaltungsaufwand im Jahr der Bezahlung), nicht jedoch die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage !

Ganz wichtig: Auch die Kosten für die nachträgliche Errichtung eines Arbeitszimmers (etwa im Keller oder im Dachgeschoss des eigenen Hauses) sind steuerlich sofort in voller Höhe abziehbar. **Aber Achtung:** Der Rechnungsbetrag darf für diesen Fall die 4.000-Euro-Grenze (ohne MwSt) nicht überschreiten. In allen anderen Fällen ist der Rechnungsbetrag lediglich flächenmäßig über die Abschreibung abziehbar.

5.4 Keine Abzugsbeschränkungen bei einem außerhäuslichen Arbeitszimmer

Wer ein Arbeitszimmer außerhalb seiner eigenen Wohnung nutzt, für denjenigen gelten keinerlei Abzugsbeschränkungen. Von einem außerhäuslichen Arbeitszimmer ist immer dann die Rede, wenn dieser Raum nicht mit der eigenen Wohnung in Verbindung steht.

Eine solche Konstruktion ist z. B. bei einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus gegeben, wenn das Arbeitszimmer nicht mehr dem häuslichen, sondern vielmehr dem außerhäuslichen Bereich zugeordnet werden kann. Für diesen Fall kann der Praxisinhaber seine gesamten Kosten hierfür unbeschränkt als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben abziehen.

Handelt es sich bei der Immobilie um Eigentum des Praxisinhabers, dann kann ein späterer Verkauf eine Steuerfalle darstellen. Entschließt sich dieser nämlich innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist für einen Verkauf seines Objektes, muss er den Gewinn versteuern, der anteilig auf das häusliche Arbeitszimmer entfällt. Der Grund: Die Nutzung eines Arbeitszimmers gilt nicht als wohnlich.

Maßgebend ist hierbei jedoch stets das Nutzflächenverhältnis. Wer also vorhat, sein Eigentum innerhalb der Spekulationsfrist zu veräußern, sollte frühzeitig mit einer Umwidmung beginnen. Für diesen Fall sollte das bisherige Arbeitszimmer ab diesem Zeitpunkt dann auch nur noch privat genutzt werden.

Wichtiger Hinweis auf ein anstehendes BFH-Urteil im Frühjahr 2015 zum Thema Arbeitszimmer: Im Frühjahr 2015 befasst sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage, ob Aufwendungen für Räume, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, anteilig als Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer steuermindernd geltend gemacht werden dürfen.²⁷

Die Entscheidung des BFH wird für all diejenigen Steuerpflichtigen eine große Bedeutung haben, die in ihrer Wohnung betriebliche Tätigkeiten erbringen, weil bspw. kein anderer Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers dafür vorhanden ist. Vielfach werden diese Tätigkeiten dann nicht in einem separaten Raum, sondern unmittelbar im Wohnzimmer erledigt. Die sich dabei ergebende Vermischung mit dem privaten Bereich lässt jedoch nach Ansicht der Finanzverwaltung eine steuerliche Geltendmachung der anteiligen beruflichen Aufwendungen nicht zu. Diesem Grundsatz wird sich der BFH jedoch voraussichtlich nicht anschließen, weshalb alle Steuerpflichtigen, die anteiligen Kosten (z. B. für eine Arbeitsecke im Wohnzimmer) ermitteln und gegenüber der Finanzbehörde geltend machen sollten.

Bei den BFH-Urteilen geht es dabei im neuen Jahr gleich um drei Verfahren, alle beschäftigen sich jedoch mit der Abfärbewirkung für den Fall einer geringfügigen gewerblichen Tätigkeit.²⁸ Das Gericht ist dabei angehalten, den Begriff „geringwertig“ in einen Schwellenwert umzusetzen (relative Grenze für den schädlichen Umsatz).

²⁷ BFH, anhängiges Verfahren vom 21.09.2011, III R 62/11, LEXinform 0928581 i.V.m. FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.08.2010, 2 K 2331/09, EFG 2011 S. 1961, LEXinform 5012524

²⁸ BFH, Urteile vom 27.08.2014, VIII R 16/11, LEXinform 0928433, VIII R 41/11, LEXinform 0928712 und VIII R 6/12, LEXinform 0928940

6

Steuerfallen bei der Übertragung des Praxiswertes

Geht es um die Übertragung des Praxiswertes, weiß der erfahrene Steuerexperte, wie es um die künftigen Ärzte bestellt ist: Probleme bei der Vertragsgestaltung, Probleme beim Nichtbeachten der Wechselwirkungen.

Bei der Vertragsgestaltung hinsichtlich der Übertragung des Praxiswertes hat der Praxisinhaber darauf zu achten, dass diese stets unter steuerlichen Gesichtspunkten, d. h. im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, erfolgt, die im Übrigen nicht steuerbar sein darf. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 1a UStG. Dies ist auf eine Änderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (A 3.1 Abs. 4 S. 2 UStAE) zurückzuführen. Danach gehört die Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter wie Praxiswert oder Patientenstamm zu den nach § 4 Nr. 28 UStG nicht mehr steuerbefreiten Leistungen.

Gerade Praxisgemeinschaften werden wirtschaftlich häufig dazu genutzt, um sich entsprechende vertragsärztliche Zulassungen zu sichern. Von derartigen Gestaltungen ist dringend abzuraten, weil diese regelmäßig unzulässig sind. Das liegt daran, dass eine Praxisgemeinschaft grundsätzlich keinen eigenen ideellen Wert haben kann.

Dies wiederum hat zur Folge, dass die Praxisgemeinschaft als reine Kostengemeinschaft den Patientenwert als prägenden Hauptbestandteil des ideellen Wertes gar nicht abbilden kann. Somit sind die damit verbundenen Ertragschancen jeweils den angegliederten Praxen zuzuordnen (§ 705 BGB: Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.).

Würde der Zulassung im Praxisübernahmevertrag ein Euro-Betrag zugeordnet, wäre dies stets rechtsfehlerhaft. Denn Euro-Beträge innerhalb des Praxisübernahmevertrages sind jeweils nur für den materiellen

Praxiswert (bspw. die Praxiseinrichtung) und – unter gewissen Voraussetzungen auch für den immateriellen Praxiswert – vorgesehen.

Allerdings lässt das BFH-Urteil vom 09.08.2011²⁹ eine steuerliche Abschreibung des Praxiswertes als immateriellen Wert zu. Voraussetzung: Der Kaufpreis der Praxis richtet sich ausschließlich nach dem Verkehrswert. Grund dafür: Die Zulassung selbst ist als unselbständiger wertbildender Faktor stets untrennbar mit dem Praxiswert als Wirtschaftsgut verbunden.

6.1 Steuerfalle Praxisaufkauf durch das geplante GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

Tritt das neue GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wie geplant in Kraft, kann sich kaum mehr ein Arzt davor schützen. Betroffen von dem neuen Gesetz sind vor allem Gemeinschaftspraxen und Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Die neuen Regelungen betreffen insbesondere die Bestimmung der Entschädigung der Höhe nach für den Verkehrswert einer Praxis und die Kosten aus laufenden Miet-, Leasing- und Anstellungsverträgen. Gerade beim letzten Punkt ist nicht immer klar, wer diese Kosten im Falle eines Einzuges tragen soll.

Bis Ende 2012 hatten alle Vertragsärzte oder deren Erben einen gesetzlich geregelten Rechtsanspruch, dass für den Fall des Todes, bei einem Zulassungsverzicht oder aber bei einem Zulassungsentzug der Vertragsarztsitz zur Nachbesetzung ausgeschrieben werden konnte.

Der Praxisinhaber konnte auf diese Weise regeln, dass der Verkauf seiner Praxis bzw. der Verkauf von Anteilen an seiner Gemeinschaftspraxis ermöglicht wurde. Denn eine Praxis sollte nur für den Fall verkauft werden können, wenn der neue Käufer auch zur Teilnahme an einer vertragsärztlichen Versorgung zugelassen wurde. Doch eben dieser Rechtsanspruch auf die Durchführung eines solchen Nachbesetzungsverfahrens wurde seit Anfang 2013 durch die Neuregelung des § 103 Abs. 3a SGB V erheblich eingeschränkt.

²⁹ BFH, Urteil vom 09.08.2011, VIII 13/08, BStBl 2011 II S. 875, LEXinform 0179087

Für den Fall eines Nachbesetzungsverfahrens muss der Zulassungsausschuss in einem ersten Verfahrensschritt darüber entscheiden, ob überhaupt ein Ausschreibungs- bzw. Nachbesetzungsverfahren durchgeführt werden darf. **Die Folge:** Ist eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht mehr erforderlich, kann der Zulassungsausschuss einen solchen Antrag ablehnen. Und das bereits aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung!

Viele Steuerexperten stellen in diesem Zusammenhang fest, dass vor allem die Krankenkassenvertreter im Zulassungsausschuss häufiger für die Ablehnung eines Ausschreibungsantrages plädieren. Im Gegenzug setzen dann die Vertreter der KV mit ihren eigenen Stimmen die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens durch. Denn im Gegensatz zu sonstigen Entscheidungen des Zulassungsausschusses ist bei einer Stimmgleichheit stets dem Ausschreibungsantrag des Arztes zu entsprechen.

Im Klartext: Hat der Ausschuss die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens zu Unrecht abgelehnt, kann die KV des jeweiligen Bundeslandes gegen diese ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses Klage erheben. Doch eben diese entscheidenden Vorteile sollen durch die Änderung des § 103 Abs. 3a SGB V künftig entfallen.

Folgende Nachteile können damit auf künftige Praxisinhaber zukommen: Das Wort „kann“ wurde durch das Wort „soll“ ersetzt. Dadurch „kann“ der Zulassungsausschuss den Antrag künftig nicht mehr ablehnen, er **soll** ihn. Und zwar immer dann, sobald eine Nachbesetzung des Arztsitzes aus Versorgungsgründen nicht mehr erforderlich ist.

Ganz wichtig: Soll-Regelungen stellen rechtlich stets eine strikte Bindung für den Regelfall dar. Dies wiederum hat zur Folge, dass Abweichungen nur noch in atypischen Ausnahmefällen gestattet werden – wenn z.B. überwiegende Gründe für eine Nachbesetzung sprechen. Auf diese Weise soll eine „angebliche“ Überversorgung abgebaut werden.

Die Regelungen der gleichmäßigen Verteilung der ärztlichen Versorgung wird also dazu führen, dass die Anzahl der Vertragsärzte in gut versorgten Gebieten drastisch abnimmt, während mehr niederlassungswillige Ärzte in unterversorgten Gebieten ihre Tätigkeit aufnehmen müssen. Aus dieser Verteilung ergibt sich folgendes Problem: Die überwiegende Mehrheit aller Ärzte hat in der Vergangenheit eine bestehende Praxis übernommen, nur ein geringer Anteil entschied sich für eine Einzelpraxis-Neugründung. Das machte unternehmerisch auch Sinn, denn wurde eine etablierte Praxis übernommen, sicherte sich der Praxisinhaber hierdurch nicht nur einen gewissen Patientenstamm, sondern sorgte zusätzlich für eine sichere Kalkulation seiner Honorareinnahmen.

Wer hingegen eine Praxis neu gründet, auf den kommt auch künftig eine gewisse Risikobereitschaft zu. Die größten Nachteile aufgrund dieser Neuregelung erfahren jedoch Ärzte, die z. B. aus Altersgründen ihre Praxis aufgeben. Handelt es sich dann um ein überversorgtes Gebiet, ist ein solcher Verkauf erst gar nicht mehr möglich. Das Paradoxe der Neuregelung: Nur noch Ärzte in unterversorgten Regionen sind künftig in der Lage, aufgrund des Praxisverkaufs ihre Altersvorsorge einzuplanen. Eine solche Planung wäre in einem überversorgten Gebiet nicht mehr gegeben.

6.2 Freiheit und Individualität als Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung werden deutlich eingeschränkt

Auch wenn derselbe Gesetzentwurf eine verpflichtende Terminvergabe in den Arztpraxen innerhalb von 4 Wochen festschreibt, sollen von derzeit rund 17.000 niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten alleine in Baden-Württemberg 2.519 Facharzt- und 227 Hausarztstellen ersatzlos gestrichen werden. Noch kürzere Wartezeiten mit noch weniger Ärzten: eine Quadratur des Kreises.

Insgesamt geht es also nicht nur um die Therapie- und Behandlungsfreiheit eines Praxisunternehmers, sondern ebenso um seine solide Absicherung für den Fall des Praxisverkaufs. Denn letztlich erfolgt eine Praxisübernahme in erster Linie nach medizinischen Gesichtspunkten und den sich hieraus ergebenden organisatorischen Erfordernissen.

Auch wenn vom Gesetzgeber von einer Überversorgung ausgegangen wird, kämpfen die meisten Patienten in den Praxen auch heute noch mit langen Wartezeiten.

Die Falle: Durch den Eingriff in das Eigentumsrecht der Praxisinhaber haben diese bei einem drohenden Ablauf ihrer Zulassung keinerlei Möglichkeit mehr, einen Nachfolger für ihre Praxis zu finden.

6.3 KV-Zulassungsverkauf einer ärztlichen Praxis führt zur massiven Steuerfalle

Der Steuerberater kennt die zwei Seiten der Medaille: Es gibt Ärzte, die aufgrund ihres Alters ihre Arztpraxis verkaufen möchten, um anschließend ihren wohl verdienten Ruhestand zu genießen. Und es gibt Mediziner als Existenzgründer, die eine bestehende Arztpraxis erwerben möchten. Das Hauptproblem: Die Komplexität, die sich aus steuerlicher Sicht bei der Abwicklung von Übertragungen einer Arztpraxis auf den neuen Inhaber ergibt.

Das Problem: Früher spielte es keine Rolle, ob der Praxisinhaber nur seine KV-Zulassung oder aber die gesamte Arztpraxis (inkl. Inventar, Patientenstamm und KV-Zulassung) übertragen wollte. In all diesen Fällen war der Erlös aus dem Verkauf der Arztpraxis grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 1 Abs. 1a UStG). Der neue Erwerber musste die Arztpraxis lediglich im Ganzen – also mit allen wesentlichen Bestandteilen – in seiner bisherigen bzw. in einer abgewandelten Form weiterführen.

Heute gilt: Wird ausschließlich die reine KV-Zulassung veräußert, dann entfällt die Umsatzsteuerbefreiung (§ 4 Nr. 28 UStG). Insbesondere, wenn das Inventar, der Patientenstamm sowie die Praxisräume einzeln vom Verkäufer veräußert oder in dessen Privatvermögen überführt werden. Ein Verkauf einer KV-Zulassung ist von daher stets umsatzsteuerpflichtig.

Ausnahme: Damit erst keine Umsatzsteuerpflicht entsteht, bietet sich die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG an. Diese Regelung schließt eine Umsatzsteuer-Erhebung aus, wenn im vergangenen Kalenderjahr die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze unter 17.500 Euro lagen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht 50.000 Euro übersteigen werden.

Zwar hören sich diese Zahlen sehr „geringfügig“ an, aber: Zu den Umsätzen nach § 19 UStG werden die umsatzsteuerfreien Umsätze im Rahmen der Heilbehandlung des Arztes sowie die gesamten Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen nicht mitgerechnet! Dies gilt ebenso für die KV-Zulassung (§ 4 Nr. 14 ff UStG)!

Der sich hier ergebende Vorteil: Praxisinhaber, die ihre Arztpraxis veräußern möchten und im Jahr vor dem Verkauf ihrer KV-Zulassung weniger als 17.500 Euro umsatzsteuerpflichtige Umsätze hatten, können ihre KV-Zulassung im darauf folgenden Jahr umsatzsteuerfrei veräußern! Wichtig ist lediglich, dass der Praxisinhaber vor einem Praxisverkauf seine Einnahmen aus IGeL-Leistungen oder Gutachten deutlich herabsetzt.

Fazit: Entscheidend ist, dass die übertragenen Vermögensgegenstände (bspw. das immaterielle Wirtschaftsgut Kassenzulassung) ein hinreichendes Ganzes bilden. Dies ist wichtig, weil nur auf diese Weise dem künftigen Erwerber die Fortsetzung seiner bisher durch den Verkäufer ausgeübten Tätigkeit ermöglicht wird. Von einer Übertragung einer reinen KV-Zulassung sollte hingegen abgesehen werden.

Weitaus vorteilhafter erweist sich entweder der Kauf von Anteilen an einer Berufsausübungsgemeinschaft oder ein kompletter Praxiskauf. Auf diese Weise lässt sich nicht nur Umsatzsteuer vermeiden, der Erwerber hat mit diesem legalen Steuertrick auch gleichzeitig die Möglichkeit, den bezahlten Kaufpreis gewinnmindernd in seiner Arztpraxis abzusetzen – und das über einen Zeitraum von 3 bis 8 Jahren.

① Hinweis

Um eine größtmögliche Sicherheit bezüglich der Umsatzsteuerfrage zu erhalten, besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld eine gebührenpflichtige „Verbindliche Auskunft“ nach § 89 Satz 2 AO beim zuständigen Veranlagungsfinanzamt zu beantragen.

7 Steuerfallen bei einer Praxis im eigenen Haus

Viele Praxisinhaber ziehen es heute vor, ihre ärztliche Praxis im eigenen Haus zu haben. Der entscheidende Vorteil dieser Gestaltung ist: Der Praxisinhaber kann alle zur Praxis zuzurechnenden Kosten und Abschreibungen steuermindernd absetzen. Diese Abschreibung beträgt in der Regel 3 % – und zwar auf den Gebäudeanteil der Praxis gerechnet.

Aber aus dieser Gestaltungsvariante ergibt sich folgendes Problem: Zwar führt die Abschreibung für sich selbst stets zu einer Reduzierung des Buchwertes aus dem Praxisanteil. Führt allerdings ein späterer Praxisverkauf zu einem hohen Verkaufserlös, der über diesem Buchwert liegt, dann hat der Praxisinhaber diese Differenz als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

Das Problem ist somit die „Stille Reserve“, die sich durch den Praxisverkauf ergibt und die mit dem Verkauf erst aufgedeckt wird. Die Höhe der Stillen Reserve darf dabei nicht unterschätzt werden, weil es sofort zu einer Hinzurechnung des Eigentumsanteils der Praxis zum gesamten Betriebsvermögen kommt! Folge: Der Steuereffekt schwindet für den privaten Anteil – und das selbst bei Überschreiten der 10-jährigen Spekulationsfrist.

Beispiel: Ein Praxisinhaber hat in seinem Einfamilienhaus im Erdgeschoss eine Praxis eingerichtet. Seine eigene Wohnung befindet sich sowohl im Ober- als auch im Dachgeschoss. Der prozentuale Anteil der Praxis an der gesamten Nutz- und Wohnfläche der Immobilie beträgt 45 %. Die Praxisräume selbst gehören damit zum notwendigen Betriebsvermögen der Praxis. Verkauft der Praxisinhaber aus Altersgründen sein Haus an einen Nachfolger, ergibt sich folgendes Problem:

7 Steuerfallen bei einer Praxis im eigenen Haus

	Gesamte Nutz- und Wohnfläche (100 %)	Anteil Praxis: 45 %	Anteil Wohnung: 55 %
Baukosten Gebäude	175.000 Euro	78.750 Euro	96.250 Euro
getätigte Abschreibungen	112.875 Euro	50.794 Euro	62.081 Euro
Kaufpreis Grund und Boden	35.000 Euro	15.750 Euro	19.250 Euro
Steuerlicher Restbuchwert	97.125 Euro	43.706 Euro	53.419 Euro
Verkaufserlös	370.000 Euro	166.500 Euro	203.500 Euro
Stille Reserve	272.875 Euro	122.794 Euro	150.081 Euro

Tabelle 1

Ergebnis: Das Finanzamt fordert beim Praxisverkäufer eine beträchtliche Nachzahlung. Grund: Durch den Praxisverkauf muss der Praxisübergeber für den Praxisanteil seines Grundstücks exakt 122.794 Euro versteuern. Lediglich die Stille Reserve, die sich aus dem Wohnanteil ergibt, bleibt unbesteuerter.

Dieses Beispiel zeigt: Zwar führen die über die Jahre getätigten Abschreibungen inklusive der zusätzlichen Sonderabschreibungen zu einer Verminderung des Gebäude-Restwertes. Handelt es sich bei einem Verkauf um eine Immobilie mit gut erhaltenem Grundstück, und das Ganze auch noch in bester Lage, führt dies fast immer zu einer deutlichen Wertsteigerung. Doch eben eine solche Wertsteigerung hat auch ihre (steuerlichen) negativen Folgen: Der Praxisinhaber muss seine gesamte Steuerersparnis aus den Vorjahren wieder zurückzahlen!

Eine Besteuerung der Stillen Reserven (auch für den Praxisanteil des beruflich genutzten Gebäudes) kann allerdings dadurch unterbleiben, in dem bei Grundstücken stets das Betriebsvermögen vermieden wird. Steuerrechtlich kann Betriebsvermögen nur dann vorliegen, wenn der Praxisinhaber auch tatsächlicher Eigentümer des Grundstücks ist.

Gleiches gilt übrigens, wenn der Arzt als Eigentümer einen Teil des Grundstücks unmittelbar für seine Praxis selbst nutzt.

① Hinweis

Dieser Grundsatz wird stets auch für den Fall angenommen, wenn entweder das Grundstück selbst oder ein Grundstücksanteil von einer **Gemeinschaftspraxis** genutzt wird.

Betriebsvermögen liegt hingegen in keinem Falle vor, wenn das Grundstück selbst oder ein Grundstücksanteil einem Außenstehenden gehört. Steuersparmodell: Nicht der Praxisinhaber selbst ist Eigentümer, sondern z. B. dessen Ehegatte. Für diesen Fall kommt es **nicht** zu einer Versteuerung des Veräußerungsgewinnes.

Der Grund: Beim Ehegatten zählt weder das Grundstück selbst noch ein eventueller Grundstücksanteil zum Betriebsvermögen. Der Ehegatte braucht für diese legale Steuergestaltung das Grundstück bzw. den Grundstücksanteil nicht einmal vollständig finanzieren, sondern kann diesen Geldbetrag vom Praxisinhaber (Ehemann) als Schenkung annehmen. Ehegatten und zwischenzeitlich auch eingetragene Lebenspartnerschaften brauchen für diesen Fall lediglich den Freibetrag der Schenkungssteuer beachten. Dieser liegt aktuell noch bei 500.000 Euro.

① Hinweis

Bitte beachten Sie in diesem Punkt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2014³⁰ zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuerrechts.

Achtung Steuerfalle! Wird der geschenkte Geldbetrag ausschließlich für diesen Grund über ein Darlehen (Kredit) finanziert, liegt nach ständiger BFH-Rechtsprechung³¹ eine unzulässige Steuergestaltung vor. Praxisinhaber müssen in zwei Schritten vorgehen, damit die Schuldzinsen vom Finanzamt voll anerkannt werden:³²

1. Zunächst müssen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den gemischt genutzten Gebäudeteilen gesondert zugeordnet werden. Bei Kauf kann dies durch eine angemessene Aufteilung des Kaufpreises im notariellen Kaufvertrag erfolgen – entweder im Verhältnis der

³⁰ BVerfG, Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, BStBl 2015 II S. 50, LEXinform 0929313

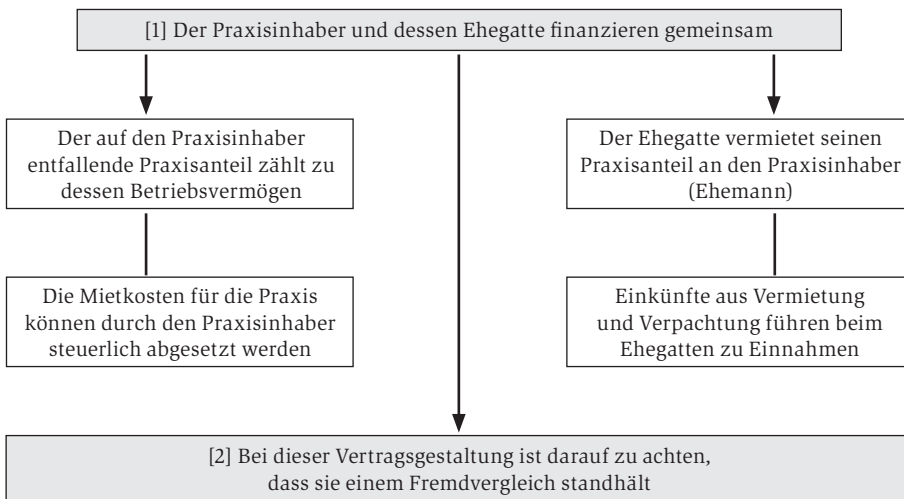
³¹ BFH, Urteil vom 14.04.1988, IV R 225/85, BStBl II 1988 S. 670, LEXinform 0084161 i. V. m. BFH, Urteil vom 15.10.2002, IX R 46/01, BStBl II 2003, 243, LEXinform 0813882

³² BMF, Schreiben vom 16.04.2004, IV C 3 - S-2211 - 36/04, BStBl 2004 I S. 464, LEXinform 0578290; OFD Frankfurt, Verfügung vom 20.09.2006, S-2221 A - 101 - St 218, DB 2006 S. 2260, LEXinform 5230398

Wohn- bzw. Nutzflächen oder davon abweichend.³³ Bei Bau kann die Zuordnung durch gesonderte Rechnungen für die Mietwohnung erfolgen. Baurechnungen, die das ganze Haus betreffen, sind nach Wohn- bzw. Nutzflächen aufzuteilen.

2. Anschließend müssen die der Vermietung zugeordneten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit einem getrennt aufgenommenen Darlehen bezahlt werden. Praxisinhaber müssen also ihr Eigenkapital und das Darlehen auf getrennten Konten liegen haben.³⁴ Von diesen Konten sind dann die jeweiligen Kaufpreisanteile bzw. Baurechnungen für die zur Selbstnutzung und Vermietung vorgesehenen Gebäudeteile getrennt mit Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes zu überweisen.

Damit dieses Steuersparmodell allerdings funktioniert, muss folgende Gestaltungsweise eingehalten werden:



Damit Punkt [2] auch tatsächlich erfüllt wird, ist folgendes zu beachten: Eine solche Rechtserfordernis ist dann gegeben, wenn der Vertrag so gestaltet und die Bedingungen so erfüllt werden, als wenn es sich beim Vermieter nicht um den Ehegatten, sondern um einen fremden Dritten handeln würde.

³³ BFH, Urteil vom 01.04.2009, IX R 35/08, BFH/NV 2009 S. 1193, LEXinform 0179254

³⁴ BFH, Urteil vom 10.03.2008, IX B 232/07, BFH/NV 2008 S. 1145, LEXinform 5904415

Ganz wichtig: Fehlt z. B. eine solche Option (bspw. marktüblicher Mietzins, tatsächlicher Zahlungsfluss), dann kann diese rückwirkend nicht mehr nachgeholt und umgesetzt werden! Diese typische Steuerfalle kann problemlos umgangen werden:

Beispiel: Erfolgt eine Aufteilung des Gebäudes und des Grundstücks in einen Wohn- und Praxisanteil, ist dies sogar nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) möglich. Damit auch diese Aufteilung steuerliche Anerkennung findet, muss sie allerdings im Grundbuch (notarielle Beurkundung) verzeichnet werden.

Auf diese Weise hat die Finanzbehörde die Möglichkeit, alle anfallenden Kosten auf jeden Gebäudeanteil direkt zuzuordnen.

Achtung weitere Steuerfalle! Eine direkte Zuordnung ist nur für den Fall möglich, wenn alle Leistungs-Rechnungen sowohl getrennt ausgestellt und auch getrennt bezahlt werden.

7.1 Vorteilhafte Steuergestaltungen zur Umgehung von Steuerfallen

Die Tabelle 1 auf Seite 46 zeigt bereits deutlich auf, wie schnell ein Praxisinhaber durch eine falsche Vertragsgestaltung in eine teure Steuerfalle tappt. Es gibt die unterschiedlichsten Möglichkeiten, damit sich eine Praxis im eigenen Haus dennoch als lohnendes Steuersparmodell erweist.

Gerade Immobilien sind in Zeiten von Inflationsängsten nicht nur heiß begehrt, auch das Steuerrecht bietet Immobilienbesitzern noch genügend Gestaltungsspielräume. Wer als Ehepartner die Immobilie an seinen Praxisinhaber (Ehemann) vermietet, kann bspw. die Renovierungskosten seiner vermieteten Wohnung steuerlich geltend machen.

Allerdings ist bei der steuerlichen Geltendmachung der Renovierungskosten darauf zu achten, zu welchem Zeitpunkt diese Rechnungen beglichen werden. Wer als Praxisinhaber oder Vermieter weiß, dass er im folgenden Jahr über wesentlich höhere Einnahmen als im Vorjahr verfügen wird, hat die Möglichkeit, die gesamten Aufwendungen für die

Renovierungskosten auf das Jahresende zu verschieben. Auf diese Weise lässt sich das Zahlungsziel (zum Ausgleich der fälligen Rechnungen mit den Handwerkern) auf das nächste Jahr verlagern.

Nicht alle Renovierungsmaßnahmen lassen sich verschieben. Dennoch gibt es auch für diesen Fall Möglichkeiten, alle angefallenen Ausgaben so zu verteilen, dass die Steuerersparnis/-minderung dennoch höher ausfällt. Befindet sich nämlich innerhalb der Immobilie eine ärztliche Praxis und gehört die Immobilie zum Privatvermögen des Ehepartners, dann können die Kosten für Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen auf bis zu 5 Jahre gleichmäßig verteilt werden.

Die abschreibungsfähigen Kosten betreffen allerdings nur den zu Wohnzwecken genutzten Teil. Die entsprechende Kostenverteilung lässt sich dann mit Hilfe der Anlage V bestimmen. Eine Aufteilung der Renovierungskosten über mehrere Jahre ist vor allem für diejenigen Vermieter und Praxisinhaber sinnvoll, die mit einem konstanten Einkommen in den nächsten Jahren rechnen.

Grund: Liegen die Renovierungskosten bspw. bei 22.000 Euro, dann ist die Steuerersparnis deutlich größer, wenn diese Kosten über 5 Jahre verteilt werden, als wenn die Ausgaben komplett innerhalb eines Jahres geltend gemacht würden. Dies liegt ganz einfach an der Steuerprogression. Diese sorgt dafür, dass die Steuerersparnis höher ausfällt, wenn über 5 Jahre hinweg das Einkommen im höchsten zu versteuernden Bereich gemindert wird.

Ist der Praxisinhaber **umsatzsteuerpflichtig**, kann es für den Vermieter (Ehepartner) auch sinnvoll sein, die Mieteinnahmen mit Umsatzsteuer zu belegen. Hieraus ergeben sich wieder zusätzliche Möglichkeiten der Steuerersparnis bei den Renovierungskosten. Eigentlich sind Mieteinnahmen von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt insbesondere für Praxisinhaber, die ausschließlich GOÄ-Leistungen erbringen.

Von der Umsatzsteuer befreite Mieteinnahmen lassen sich jedoch nur für den Fall mit Umsatzsteuer belegen, wenn der Mieter (Praxisinhaber) ein umsatzsteuerpflichtiger Gewerbetreibender ist und in den Mieträumen einem Gewerbe nachgeht (bspw. eigenes Labor, Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln, Röntgen etc.).

Auch in diesem Zusammenhang gibt es eine Steuerfalle: Während für Anwälte und Steuerberater eine Mischnutzung zulässig ist, in der eine Einzelzuordnung stattfinden darf, ist dies für private Vermieter sowie für Arztpraxen nicht gestattet. Hier darf lediglich eine **prozentuale Verteilung des Gesamtmietobjektes** vorgenommen werden.

Doch auch diese prozentuale Verteilung hat seine Vorteile für den Praxisinhaber und dessen Ehegatten (Vermieter). Der Ehepartner des Praxisinhabers als Vermieter erhält auf diesem Wege zwar Umsatzsteuer von seinem gewerblichen Mieter (Praxisinhaber). Fällt bei diesem jedoch eine Handwerkerrechnung an, dann muss dieser auch für diese Umsatzsteuer bezahlen.

Hierin liegt bereits der erste entscheidende Steuervorteil: Beide Positionen – die mit Umsatzsteuer belegte Mieteinnahme und die Handwerkerrechnung – lassen sich miteinander verrechnen. Auf diese Weise spart der Ehepartner als Vermieter bis zu 19 % aus dieser Handwerkerrechnung. Der zweite Steuervorteil dieser Gestaltung: Für den Ehepartner als Vermieter ergeben sich weder Nachteile noch eine höhere Gesamtmietzahlung. Der Grund: Der Vermieter kann seinerseits die gezahlte Umsatzsteuer wieder mit seinen eigenen Umsatzsteuer-Eingängen (Miete des Praxisinhabers) verrechnen. Ein steuerlicher Nachteil würde sich für den Praxisinhaber nur dann ergeben, wenn dieser als Gewerbetreibender mehr Umsatzsteuer an seinen Vermieter (Ehepartner) zahlen müsste, als er selbst innerhalb seines ärztlichen Gewerbebetriebes erhält.

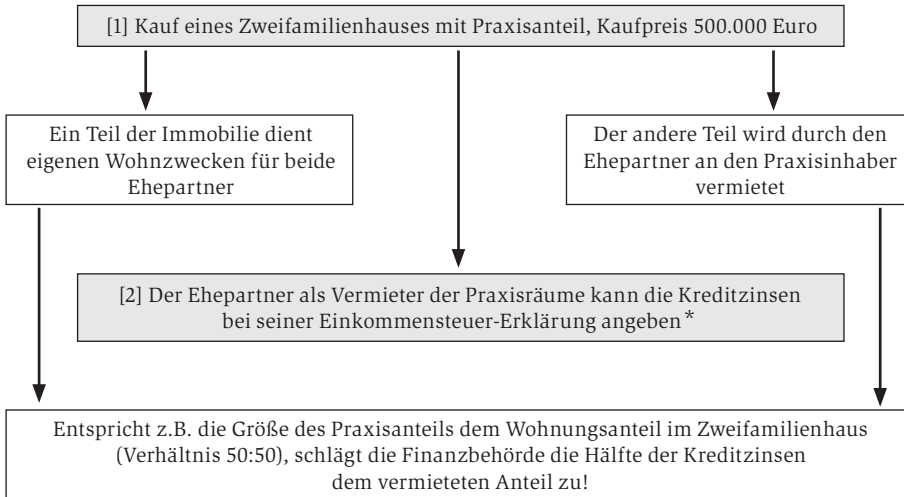
7.1.1 Vermieter und Praxisinhaber können noch mehr rausholen

Sowohl der Ehepartner als Vermieter als auch der Praxisinhaber können noch mehr an Steuern sparen, wenn sie die Schuldzinsen für die vermieteten Praxisräume als Werbungskosten geltend machen.

Kauft der Ehepartner des Praxisinhabers eine Immobilie, in der die Praxisräume vermietet werden, der andere Teil jedoch zu eigenen Wohnzwecken dient, dann lassen sich Schuldzinsen für die vermietete Praxis als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend machen, sofern dieser Teil der Immobilie durch eine Bank finanziert wurde.

7 Steuerfallen bei einer Praxis im eigenen Haus

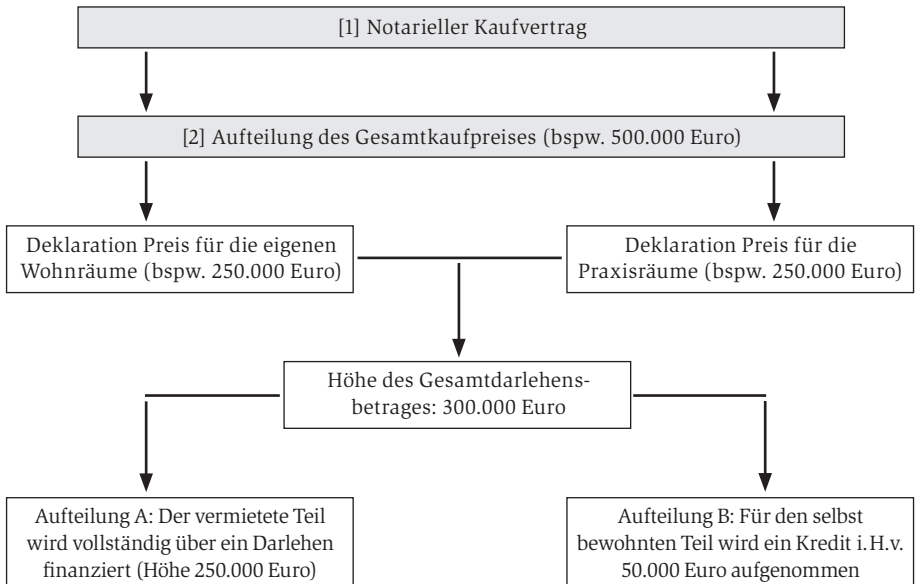
Auch bei dieser Form ergeben sich wieder vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten:



* **Beispiel:** Die Höhe des Kreditbetrages, der durch den Ehepartner des Praxisinhabers aufgenommen wird, beträgt 350.000 Euro. Für diesen Fall wirken sich die anfallenden Zinsen für den Kreditbetrag für 175.000 Euro steuermindernd aus.

Damit sich dieses Steuermodell optimal rentiert, bedarf es einer optimalen Zuordnung:

- Dem vermieteten Teil (Praxisräume) müssen die entsprechenden Anschaffungskosten objektiv erkennbar zugeordnet werden.
- Die gesamten Anschaffungskosten müssen mit den Darlehensmitteln durch den Vermieter (Ehepartner) bezahlt werden.
- Um dies zu erreichen, muss eine entsprechende Zuordnung erfolgen:



Auch bei dieser Fallgestaltung ist auf eine Steuerfalle hinzuweisen: nämlich den Geldfluss. Die Finanzbehörde achtet streng darauf, dass der Anteil des Kaufpreises, der für die vermieteten Praxisräume bestimmt ist, bei seiner Auszahlung aus dem Kredit direkt für den Kauf dieses Immobilienteils eingesetzt wird. Dies geschieht am besten dadurch, in dem man den Kreditauszahlungsbetrag von dem Darlehenskonto bei der Bank **direkt** auf ein Treuhandkonto des Notars überweist. Auf der Überweisung sollte dann auch unbedingt die jeweilige Zweckbestimmung (Wohnräume, Praxisräume) stehen.

Eine steuerliche Anerkennung findet hingegen nicht statt, wenn einer der Zuordnungsbeträge über ein Privatkonto läuft. Nach einem Urteil des BFH³⁵ muss das Finanzamt nämlich eine andere Aufteilung der Kreditzinsen nicht mehr als Werbungskosten anerkennen.

Voraussetzungen für den Schuldzinsenabzug:

- Zunächst einmal müssen die Schuldzinsen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stehen.

³⁵ BFH, Urteile vom 02.12.1999, IX R 45/95, BStBl 2000 II S. 310, LEXinform 0553657 und IX R 21/96, BStBl 2000 II S. 312, LEXinform 0553656

Das Darlehen muss also tatsächlich für die Finanzierung der (im Anschluss vermieteten) Praxis verwendet werden.

- Eine weitere Voraussetzung für den Abzug der Schuldzinsen ist grundsätzlich, dass der Steuerpflichtige, der die Schuldzinsen bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen will, die Zinsaufwendungen auch aus eigenen Mitteln finanziert hat. Dies ist übrigens auch dann der Fall, wenn ihm die Mittel zuvor geschenkt wurden.
- Auch bei zusammen veranlagten Ehegatten ist jeder Ehegatte für seine Einkünfte „Steuersubjekt“. Ist also ein Ehegatte Alleineigentümer einer Mietimmobilie, so hat nur er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, muss aber im Gegenzug auch die Aufwendungen für die Mietimmobilie selbst tragen, wenn er sie als Werbungskosten abziehen will. Zahlt er z. B. die Schuldzinsen für die Praxis aus seinen Mieteinkünften, so sind diese abzugsfähig.

Laut BFH³⁶ sind bei Eheleuten Schuldzinsen aber auch dann beim Eigentümer-Ehegatten als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Eheleute gemeinsam ein gesamtschuldnerisches Darlehen zur Finanzierung eines vermieteten Gebäudes aufnehmen, das nur einem von ihnen gehört. Derartige Zinszahlungen sind in vollem Umfang als für die Rechnung des Eigentümer-Ehegatten anzusehen – und zwar unabhängig davon, aus welchen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt. Der BFH orientierte sich bei diesem Urteil an seiner früheren Rechtsprechung, in der er laufende Vermietungsaufwendungen (z. B. allgemeine Reparaturkosten, Versicherungsprämien etc.), die vom gemeinsamen Konto der Eheleute gezahlt wurden, ebenfalls als Werbungskosten bei dem Eigentümer-Ehegatten anerkannt hat.

Werden also Vermietungsaufwendungen von einem gemeinsamen Konto bzw. aus gemeinsam aufgenommenen Darlehensmitteln beglichen, so interessiert es nicht, welcher Ehegatte sie wirtschaftlich getragen hat. Sie gelten immer als für die Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet und sind damit steuerlich abzugsfähig. Nichtabzugsfähig ist

³⁶ BFH, Urteil vom 02.12.1999, IX R 45/95, BStBl 2000 I S. 310, LEXinform 0553657; Urteil vom 01.04.2009, IX R 35/08, BStBl 2009 II S. 663, LEXinform 0179254; Urteil vom 19.08.2008, IX R 78/07, BStBl 2009 II S. 299, LEXinform 0588927; Urteil vom 29.08.2007, IX R 17/07, BStBl 2008 II S. 502, LEXinform 0588130; Urteil vom 15.01.2008, IX R 45/07, BStBl 2008 II S. 572, LEXinform 0588430

dagegen so genannter „Drittaufwand“. Dieser liegt vor, wenn der eine Ehegatte Kosten trägt, die durch die Einkünfteerzielung des anderen Ehegatten veranlasst sind. Dazu der BFH:³⁷

- Nimmt ein Ehegatte allein ein Darlehen zur Finanzierung eines vermieteten Gebäudes auf, das dem anderen Ehegatten gehört, so sind die Schuldzinsen grundsätzlich **nicht** abziehbar. Denn dann leistet der Ehegatte die Zinsen für eine allein ihn betreffende Schuld.
- Das Gleiche gilt, wenn ein zunächst gemeinsam aufgenommenes Darlehen später in der Weise umgeschuldet wird, dass nur noch der Nichteigentümer-Ehegatte Darlehensschuldner ist.
- An dieser Behandlung ändert sich auch nichts, wenn der Eigentümer-Ehegatte für das Darlehen des anderen Ehegatten (Praxisinhaber) eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen und die auf seinem Gebäude lastenden Grundpfandrechte (z. B. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) als Sicherheit eingesetzt hat.
- Der Eigentümer-Ehegatte kann die Schuldzinsen für das vom Nichteigentümer-Ehegatten (Praxisinhaber) aufgenommene Darlehen jedoch dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, wenn er sie aus eigenen Mitteln bezahlt hat. Dies ist dann der Fall, wenn er seine Mieteinnahmen mit der Maßgabe auf das Konto des Nichteigentümer-Ehegatten überweist, dass dieser daraus die Schuldzinsen entrichten soll.

Fazit: Nur wenn diese Regeln eingehalten werden, findet auch eine optimale Steuerersparnis statt. Die Grafik auf Seite 52 zeigt: Normalerweise lassen sich lediglich Schuldzinsen i. H. v. 150.000 Euro für den Kredit steuermindernd geltend machen. Aufgrund der notariellen Kaufpreisaufteilung können hingegen die Zinsen für die Kreditsumme über 250.000 Euro steuermindernd geltend gemacht werden.

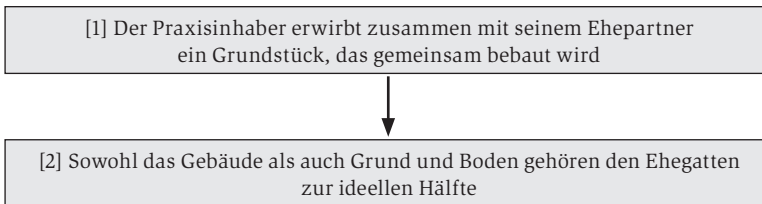
Das Entscheidende dieser Steuergestaltung: Diese Steuerersparnis über die Schuldzinsen erhält der Ehepartner als Praxisvermieter nicht nur

³⁷ BFH, Urteil vom 24.02.2000, IV R 75/98, BStBl 2000 II S. 314, LEXinform 0553591; Urteil vom 13.03.1996, BStBl 1996 II S. 375, LEXinform 0136369; Urteil vom 21.10.2010, IX B 61/10, BFH/NV 2011 S. 40, LEXinform 5905821

für ein einziges Jahr, vielmehr können die jeweiligen Schuldzinsen **während der gesamten Kreditlaufzeit** geltend gemacht werden! Eine lohnenswerte Sache.

7.1.2 Die steuerliche Optimierung

Folgende Möglichkeiten der steuerlichen Optimierung bieten sich an (vgl. Tabelle 1 S. 46):



Mit dem Ausdruck „ideelle Hälfte“ ist gemeint: Auch für den Fall, dass der Ehemann als Praxisinhaber einen Teil dieser Räume alleine für sich nutzt, gehört ihm (als Ehemann) mit der Hälfte des Gebäudes auch entsprechend nur die Hälfte der Praxisräume. Doch eben diese Aufteilung bringt einen entsprechenden Steuervorteil, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

	Gesamte Nutz- und Wohnfläche (100 %)	prozentualer Anteil Ehefrau: z. B. 22,5 %	prozentualer Anteil Ehemann: z. B. 22,5 %
Baukosten Gebäude	175.000 Euro	39.375 Euro	39.375 Euro
getätigte Abschreibungen	112.875 Euro	25.397 Euro	25.397 Euro
Kaufpreis Grund und Boden	35.000 Euro	7.875 Euro	7.875 Euro
Steuerlicher Restbuchwert	97.125 Euro	21.853 Euro	21.853 Euro
Verkaufserlös	370.000 Euro	83.250 Euro	83.250 Euro
Stille Reserve	272.875 Euro	61.397 Euro	61.397 Euro

Tabelle 2

Diese vorteilhafte 50 : 50-Aufteilung gegenüber der Aufteilung aus Tabelle 1 (Seite 46): Sollten sich beide Partner dazu entschließen, ihre Immobilie zu verkaufen, müssten bei dieser Gestaltung (Tabelle 2) statt der 122.794 Euro lediglich 61.397 Euro für den Grundstücksanteil des Praxisinhabers versteuert werden. Dagegen bleibt die Stille Reserve aus dem Praxisanteil der Ehefrau des Praxisinhabers steuerfrei.

Auch hier ist wieder auf eine Steuerfalle hinzuweisen: Finanziert der Praxisinhaber zusammen mit seiner Ehefrau mit dem Kauf oder Bau des Praxis- und Wohnhauses auch nicht gleichzeitig **gemeinsam** die Praxisräume, findet **keine** steuerliche Anerkennung statt. In allen anderen Fällen spielt es jedoch keine Rolle, ob der Ehegatte seine Ersparnisse oder seine Einkünfte zur Finanzierung einsetzt.

7.1.3 Steuerfallen durch Schenkungen an den Ehepartner umgehen

Praxisinhaber haben natürlich auch die Möglichkeit, ihrem Ehegatten eine Schenkung zukommen zu lassen. Diesen Betrag aus der Schenkung kann der Ehegatte dann selbst für eigene Herstellungskosten oder für den Kaufpreis der Immobilie verwenden. Damit allerdings auch diese Steuergestaltung rechtlich anerkannt wird, müssen einige Regeln eingehalten werden. Folgende Punkte sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

1. Der Schenkungsbetrag durch den Praxisinhaber darf keinesfalls aus Kreditmitteln stammen.
2. Erfolgt die Schenkung des Praxisinhabers aus einem von ihm selbst aufgenommenen Kredit, geht die Finanzbehörde von einer unangemessenen Steuergestaltung aus. Der Grund: Erfolgt eine Schenkung auf Kreditbasis, hätte der Praxisinhaber den gesamten Kauf bzw. Neubau gleich selbst finanzieren können³⁸.

³⁸ BGH, Urteil vom 11.04.2000, X ZR 246/98; Urteil vom 19.01.1999, X ZR 42/97, DB 1999 S. 1071, LEXinform 0180939

3. Erfolgt eine gemeinsame Finanzierung, stellt der dem Praxisinhaber gehörende Miteigentumsanteil notwendiges Betriebsvermögen seiner freiberuflichen Praxis dar. Kommt es zu einem späteren Praxisverkauf bzw. zu einer Aufgabe der Praxisräume, muss dessen Stille Reserve versteuert werden. Lediglich der Miteigentumsanteil des Ehegatten an den Praxisräumen bleibt steuerfrei, da dieser zu seinem Privatvermögen zählt.
4. Bei dieser Gestaltungsvariante können als Praxiskosten ausschließlich die auf den Miteigentumsanteil des Praxisinhabers entfallenden Aufwendungen berücksichtigt werden. Zu diesen Aufwendungen zählen bspw. Abschreibungen, Zinsen, Reparaturen etc.
5. Aufwendungen für den Miteigentumsanteil seines Ehepartners kann der Praxisinhaber hingegen nicht geltend machen, da ihm dieser Anteil an der Grundstückshälfte nicht gehört.
6. Auch der Ehegatte des Praxisinhabers ist nur dann berechtigt, seine Aufwendungen steuerlich geltend zu machen, wenn er seinen Teil der Praxisräume an den Praxisinhaber auch vermietet.
7. Erfolgt eine Vermietung des Miteigentumsanteils des Ehegatten, muss der Mietvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zwingend schriftlich fixiert werden (BGB, § 566 a. F. i. V. m. § 126 BGB). Eine gewillkürte Schriftform ist hingegen keinesfalls ausreichend.³⁹
8. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, seine Mietzahlungen zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt auf das Konto seines Ehegatten zu überweisen. Es braucht sich dabei nicht zwingend um ein Girokonto zu handeln, auch ein Sparbuch ist zulässig.

7.1.4 Steuerfalle „Alleinige Finanzierung durch den Praxisinhaber“

Nicht selten kommt es vor, dass der Praxisinhaber die Baukosten oder den Kaufpreis für die gemeinsam gebaute bzw. erworbene Wohn- und Praxisimmobilie ohne seinen Ehegatten finanziert. Für diesen Fall ist auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hinzuweisen:⁴⁰

³⁹ Stempel aktuell Rn. I 106 mwN; a. A. Eckert NZM 2001 S. 409, 410; Ormanschick/Riecke MDR 2002 S. 247

⁴⁰ BFH vom 02.12.1999, IX R 45/95, BStBl 2000 II S. 310, LEXinform 0553657 und IX R 21/96, BStBl 2000 II S. 312, LEXinform 0553656

1. Bei einer Alleinfinanzierung gehören beide Miteigentumsanteile an den Praxisräumen zum Betriebsvermögen.
2. Dies wiederum hat zur Folge, dass der Praxisinhaber auch die Aufwendungen für die Grundstückshälfte seines Ehegatten, die er für seine Praxisräume nutzen will, wie Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein gesondertes Wirtschaftsgut als Betriebsvermögen behandeln und auch entsprechend ausweisen muss.
3. Der Nachteil dieser Gestaltungsvariante: Der Praxisinhaber selbst kann zwar sämtliche Kosten für beide Miteigentumsanteile als Betriebsausgaben absetzen. Im Gegenzug bleibt der Praxisinhaber aber auf der Versteuerung des Veräußerungsgewinns auch aus der seinem Ehegatten gehörenden Grundstückshälfte sitzen.

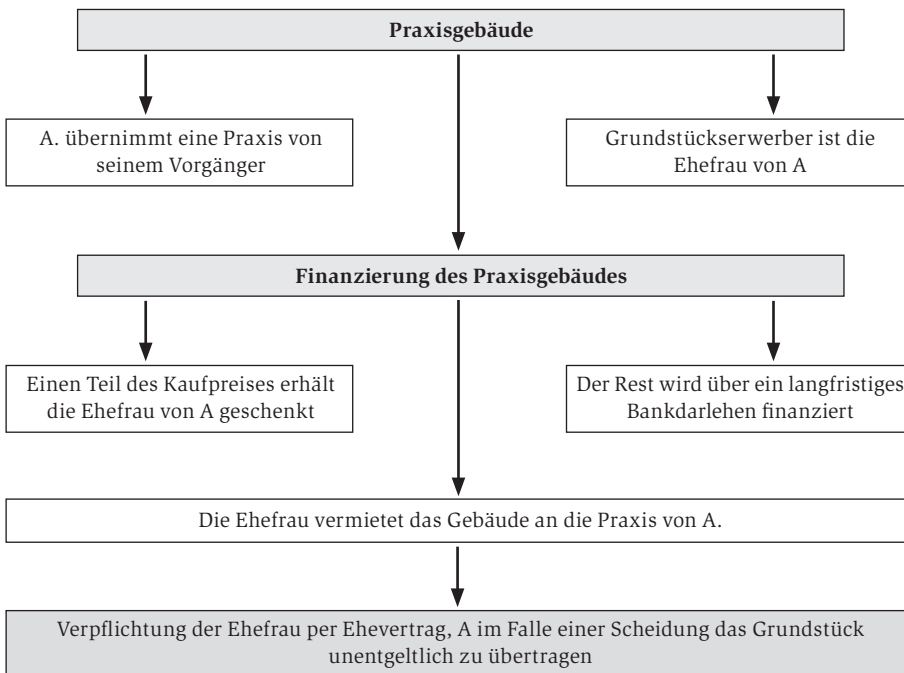
Eine Alternative, die dem Praxisinhaber deutlich mehr Vorteile bietet: Erwirbt nicht der Praxisinhaber, sondern dessen Ehepartner das Wohn- und Praxishaus alleine, dann stellt der **gesamte Praxisanteil** des Gebäudes **kein** Betriebsvermögen mehr dar. Dies wiederum führt zu dem Vorteil, dass der Veräußerungsgewinn nur noch dann der Besteuerung unterworfen wird, wenn innerhalb des Kaufes/Erwerbs und Verkauf noch keine 10 Jahre vergangen sind.

Die Steuerfalle, die sich aus dieser Gestaltung ergibt, kann nur dadurch umgangen werden, in dem der Ehegatte auch langfristig in der Lage ist, den Kauf bzw. den Neubau der Immobilie auch selbst zu finanzieren. Hinzu kommt, dass der Ehegatte auch in der Lage sein muss, die laufenden Kosten für den an den Praxisinhaber vermieteten Praxisanteil aus der Miete und/oder seinen anderen Einkünften zu bestreiten. Erfüllt der Mietvertrag diese erwähnten Kriterien nicht, steht das gesamte Steuer-sparkonzept auf der Kippe.

Aber auch ein anderer Punkt rückt immer mehr ins Rampenlicht der heutigen Zeit: die Scheidungsraten sind steigend. Auch der Fall kann einem Praxisinhaber passieren: Der Ehegatte (Vermieter) finanziert die Wohn- und Praxisräume aus eigenen Mitteln oder aus einer Schenkung durch den Ehemann (Praxisinhaber) und lässt sich danach scheiden. Damit auch für eine solche Situation der Praxisteil des Ehegatten erhalten bleibt, bietet sich folgende Vorgehensweise an:

1. Baut oder kauft der Ehegatte ein vom Praxisinhaber für die Praxis genutztes Gebäude, dann sollte die Schenkungsvereinbarung zwingend eine **Scheidungsklausel** enthalten. Auf diese Weise sorgt der Praxisinhaber vor, dass für den Fall einer Scheidung nicht auch noch die Existenz seiner Praxis gefährdet wird.
2. Punkt 1 berücksichtigt allerdings nur den Zugewinnausgleich. Steuerrechtlich liegt die Verfügungsberechtigung über das Grundstück alleine bei der Ehefrau. Die Folge: Die Immobilie ist mit allen geschilderten Konsequenzen ausschließlich der Ehefrau zuzurechnen. Weder die Schenkung des Kaufpreises durch den Praxisinhaber (Ehemann) noch eine mittels Scheidungsantrag herbeigeführte Eigentumsüberschreibung berührt die Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs.⁴¹

Die Folgen hieraus zeigt folgende Grafik auf:



⁴¹ dazu BFH, Urteil vom 31.05.2001, IX R 78/98, BStBl 2001 II S. 756, LEXinform 0572740; FG Münster, Urteil vom 24.04.1998, 11 K 5834/97, EFG 1998 S. 1132, LEXinform 0146456; OFD München, Verfügung vom 26.06.2001, DStR 2001 S. 1298, LEXinform 0575431; dazu Kuckenbarg, FuR 2005 S. 337; Kleffmann, FuR 2011 S. 381

Kommt es zu einem späteren Zugewinnausgleich, gilt der Wert des Grundstücks als Vermögen des Ehemannes A. Gleichzeitig fällt für die Ehefrau Schenkungssteuer an.

Um diese Steuerfalle zu umgehen, bietet sich die Möglichkeit einer **mittelbaren** Grundstücksschenkung: Ein Ehemann schenkt dabei seiner Ehegattin einen bestimmten Geldbetrag, allerdings diesmal mit der Auflage, ein bestimmtes Grundstück zu kaufen. Für diesen Fall hat der Ehemann seiner Frau das **Grundstück** und nicht das **Geld** geschenkt!

Der Vorteil: Der schenkungssteuerliche Grundstückswert ist weitaus geringer als dies bei einer „normalen“ Schenkung der Fall wäre.

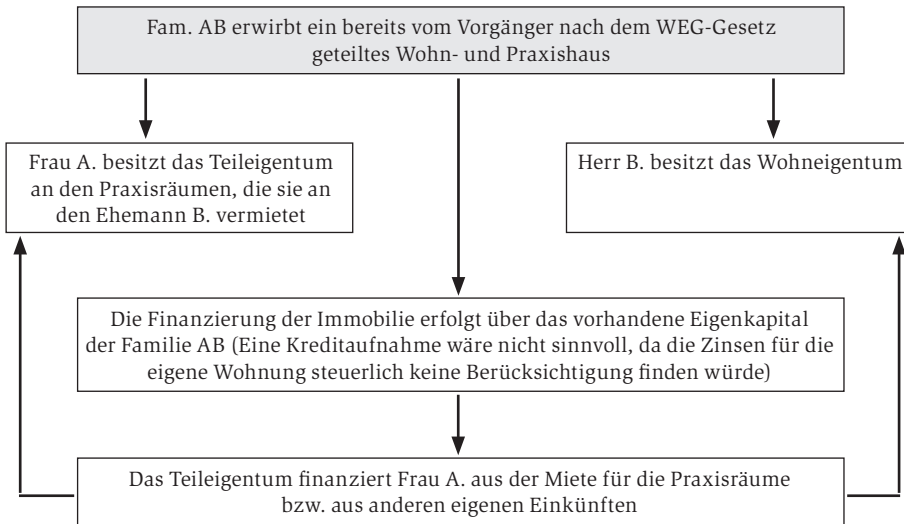
7.1.5 Steuerfalle „Aufteilung nach dem WEG“

Eine Aufteilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ist immer dann sinnvoll, wenn es darum geht, die Besteuerung der Stillen Reserve auf einen für die Praxis genutzten Grundstücksteil zu vermeiden. Mit Hilfe der WEG-Aufteilung kann Wohnungseigentum als Sondereigentum an einer Wohnung sowie Teileigentum als Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen mit einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück bestellt werden.

Eine Aufteilung nach dem WEG ist sogar bei bereits vorhandenen Grundstücken möglich. Damit diese WEG-Aufteilung allerdings nicht zur Steuerfalle wird, müssen Wohn- und Praxisräume (als sog. Teileigentum) jeweils in sich abgeschlossen sein. Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist das Vorhandensein eines abschließbaren Zugangs über das gemeinschaftliche Eigentum.

Auch wenn das Wohnungseigentum selbst eine Haushaltsführung ermöglichen muss, ist ein getrennter Bezug von Energie (Strom, Wasser etc.) nicht steuerschädlich. Die Grundstücksteilung bedarf dabei nicht nur der notariellen Beurkundung, sondern muss zudem ins Grundbuch eingetragen werden. Die Vorgehensweise erläutert folgende Grafik:

7 Steuerfallen bei einer Praxis im eigenen Haus



Die Grafik zeigt: Die Eheleute AB erwerben gemeinsam ein Wohn- und Praxishaus, ohne dass es bei einer späteren Praxisaufgabe zu steuerlichen Belastungen kommt.

Es gibt noch eine weitere Möglichkeit, insbesondere, wenn das aufzuteilende Wohn- und Praxishaus selbst gebaut wird. Ohne Aufteilung können die Baukosten nur nach dem sonst üblichen Verhältnis der Nutz- und Wohnfläche vorgenommen werden. Mit Hilfe der Aufteilung besteht jedoch zusätzlich die Möglichkeit, auch noch diejenigen Bauleistungen zuzuordnen, die ausschließlich einen bestimmten Gebäudeanteil betreffen.

Unter diese Bauleistungen fallen z. B. die Kosten für die Elektro- und Sanitärinstallation, Aufwendungen für Innenputzarbeiten, Kosten für Bodenbeläge, Fliesen und für Malerarbeiten, Aufwendungen für Heizung, Fenster und Türen etc. In diesem Zusammenhang ist auf eine Steuerfalle hinzuweisen: Für den Fall einer Aufteilung nach dem WEG ist streng darauf zu achten, dass der Bauherr sowohl von den Handwerkern als auch von den Baufirmen gesonderte Rechnungen für beide Bauteile (Wohnanteil/Praxisanteil) erhält.

► **Praxistipp**

Und auch diese Rechnungen müssen wiederum von getrennten Konten bezahlt werden. Handelt es sich hingegen um die das Gesamtgebäude betreffenden Kosten, dann müssen auch diese wiederum zwingend dem Wohnungs- und Teileigentum – und zwar jeweils anteilig im Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes – zugeordnet werden. Unter diese Kosten fallen z. B. der Rohbau selbst, der Aushub der Baugrube sowie das Dach.

① **Hinweis**

In den Aufteilungsplänen nach Angabe des Architekten eingetragene Nutzungsvorschläge für die **private** Wohnung (bspw. Wohnzimmer, Kinderzimmer oder Arbeitszimmer) haben grundsätzlich nicht die Bedeutung einer Zweckbestimmung mit Vereinbarungscharakter.⁴² Es handelt sich dabei vielmehr um unverbindliche Vorschläge, die jedoch nicht zwingend sind und somit auch andere Nutzungsmöglichkeiten zulassen.⁴³

⁴² BGH, Urteil vom 15.01.2010, V ZR 40/09, NJW-RR 2010 S. 667, LEXinform 1560740

⁴³ BGH, Urteil vom 16.11.2012, V ZR 246/11, LEXinform 0965469

8

Steuerfallen bei der Einkommensteuer

Ärzte dürfen sich heutzutage nicht nur mit der Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Erkrankungen beschäftigen. Ebenso von Bedeutung ist die richtige steuerliche Einordnung der Einkünfte eines Arztes im Rahmen der Einkommensteuer. Hier ist vor allem von Bedeutung, ob er als Angestellter tätig ist oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

Ist der Arzt angestellt, kann er alle berufsbezogenen Aufwendungen wie Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung sowie für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten veranschlagen. Als Freiberufler hingegen kann er zusätzlich noch die Lohnkosten für seine Mitarbeiter sowie die Ausgaben für die Praxis als Betriebsausgaben von seinem Gewinn abziehen. Darüber hinaus muss der Praxisinhaber – mit Ausnahme von allen medizinisch angezeigten Behandlungsleistungen – unter Umständen Umsatzsteuer entrichten.

In all diesen Fällen bedarf es wesentlicher Informationen durch einen versierten Steuerexperten zu steuerrechtlichen Fragen, die nicht nur im medizinischen Berufsalltag, sondern vor allem bei Begründung und Aufgabe der beruflichen Tätigkeit anfallen. Aber auch die Vergesellschaftung von Ärzten als Gruppen- oder Gemeinschaftspraxen wird in Zukunft wesentlich an Bedeutung gewinnen – einhergehend mit den damit verbundenen Steuer- und Rechtsfragen.

8.1 Diese Steuerfallen sollten Praxisinhaber vermeiden

Bei Ärzten, die sich für eine Praxisgründung entscheiden, dauert es rund 2 Jahre, bis ihnen der erste Steuerbescheid durch die Finanzbehörde vorliegt. Zwar können innerhalb dieser 2 Jahre eine Vielzahl an Abschreibungen und Betriebsausgaben vorgenommen werden, dennoch kann es nach dieser Zeit zu unerwartet (hohen) Steuernachzahlungen kommen. Wohl dem Praxisinhaber, der hierauf entsprechend vorbereitet ist. Problem: Werden durch den Praxisinhaber innerhalb dieser 2 Jahre zu niedrig angelegte Steuervorauszahlungen getätigt, die in regelmäßigen

Abständen an das Finanzamt abgeführt werden müssen, kann dies schnell zur Insolvenz des gesamten Praxisunternehmens führen.

Um etwaigen Nachzahlungsforderungen durch die Finanzbehörde zu entgehen, sollte zusammen mit dem Steuerberater die richtige Höhe der quartalsmäßigen Steuervorauszahlung festgelegt werden. Sinnvoll in diesem Zusammenhang kann z. B. eine freiwillige Anpassung der Vorauszahlungshöhe sein, um dieser Steuerfalle zu entgehen.

Eine weitere Steuerfalle kann das „Sparen am falschen Fleck“ darstellen. Dank des heutigen Internets sind immer noch Praxisinhaber der Meinung, sie könnten auf die Hilfe von Experten wie Steuerberater und Rechtsanwälte vollkommen verzichten. Dabei liegt eher das Gegenteil auf der Hand: Wer sich für eine kompetente Steuerplanung entscheidet, für denjenigen bringt diese mehr Geld, als sie im eigentlichen Sinne kostet. Es gibt weit- aus andere Positionen, an denen ein Praxisinhaber sparen kann. An eine qualifizierte Steuerberatung sollte jedoch in jedem Falle gedacht werden – und das Ganze möglichst auch noch frühzeitig.

Fehler werden auch immer wieder beim Zufluss- und Abfluss-Prinzip im Zusammenhang mit der Einnahmen-/Überschussrechnung gemacht. Als Rechtsgrundlage hierfür dient § 11 EStG. Praxisinhaber dürfen z. B. alle im Jahr 2015 geleisteten Umsatzsteuerzahlungen ans Finanzamt als Betriebsausgaben abziehen. Eine Besonderheit gilt für die zum 10.01.2016 fällige, letzte Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Kalenderjahr 2015. Wurde diese durch den Praxisinhaber pünktlich bis spätestens 10.01.2016 elektronisch ans Finanzamt übermittelt und auch die Zahlung bis zum 10.01.2016 geleistet, dann liegen ausnahmsweise noch Betriebsausgaben des Jahres 2015 vor.

Und das gilt nach einem BMF-Schreiben selbst für den Fall, dass das Finanzamt die Zahlung beim SEPA-Lastschriftverfahren erst am 15. oder 16.01.2016 vom Konto abgebucht hat.⁴⁴ Somit dürfen in 2016 auch noch alle im Jahr 2015 geleisteten Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

⁴⁴ BMF, Schreiben vom 10.11.2008, IV C 3 – S-2226/07/10001, BStBl 2008 I S. 958, LEXinform 5231672

Des Weiteren ist auch darauf hinzuweisen, die Kreditkartenabrechnung für den Monat Dezember 2015 zu durchforsten. Der Grund: Wird dem Praxisinhaber Ende Januar 2016 von der Kreditkartenfirma eine Abrechnung für Dezember 2015 zugeschickt, der Betrag aber erst im Januar 2016 vom Girokonto abgebucht, dann stellen alle betrieblichen Ausgaben dieser Abrechnung noch Betriebsausgaben des Jahres 2015 dar.

Dies liegt ganz einfach an der Tatsache, dass diese betrieblichen Ausgaben bereits mit der Unterzeichnung der Zahlungsbelege im Monat Dezember 2015 abgeflossen sind. Das sich hieraus ergebende Betriebsausgaben-Plus wurde auch durch das FG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 18.03.2012⁴⁵ bestätigt.

Es gibt noch eine weitere Möglichkeit, den Gewinn des Praxisunternehmens zu mindern, ohne gleich wieder in eine Steuerfalle zu tappen. Eine solche Möglichkeit ist durch Einlagen in Betriebsvermögen gegeben. Wer als Arzt im Jahre 2015 z. B. Gegenstände wie einen Medizinkoffer oder einen Notebook kauft und diese ausschließlich für seinen Praxisbetrieb verwendet, hat die Möglichkeit, diese Gegenstände im Jahr 2015 ins Betriebsvermögen einzulegen. Anschließend kann der Kaufpreis für diese Gegenstände Gewinn mindernd abgeschrieben werden.

Das Ganze funktioniert selbst für den Fall, dass der Arzt von seiner Familie einen Notebook zu seinem Geburtstag geschenkt bekommt. Für diesen Fall muss lediglich der Wert bestimmt werden. Nutzt der Arzt diesen Notebook zu 100 % in seiner ärztlichen Praxis, dann gilt der Wert als ins Betriebsvermögen eingelegt.

Beispiel: Wert des Notebooks: 999 Euro. Wurde der Notebook im Januar 2015 geschenkt, kann der Praxisinhaber diesen Einlagewert auf 3 Jahre verteilt abschreiben. Der geschenkte Notebook führt somit zu Betriebsausgaben in Höhe von jeweils 333 Euro - und das verteilt auf die Jahre 2015 bis 2017.

Doch nicht nur Betriebsausgaben mindern den Gewinn. Ein ganz wichtiger Hebel bei der Einkommensteuer ist dabei der Investitionsabzugsbetrag. Dieser dient entweder als Rücklage für Ersatzbeschaffungen

⁴⁵ FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.03.2013, 5 K 1875/10, EFG 2013 S. 1029, LEXinform 5014964

oder wenn es dem Praxisinhaber an Kapital mangelt, um z. B. bei einem unerwartet hohen Gewinn am Ende des Geschäftsjahres eine hohe Steuernachzahlung leisten zu können.

Über den Investitionsabzugsbetrag dürfen bis zu 40 % der Kosten für geplante Investitionen vom Gewinn abgezogen werden. Auf diese Weise lässt sich der Gewinn aus der ärztlichen Praxis ohne zusätzliche Ausgaben drücken.

8.2 Fallstricke bei den speziellen Abzugsmöglichkeiten vermeiden

Welcher Praxisinhaber möchte seine Steuerbelastung nicht nur effizient, sondern dazu auch noch schnell senken. Der Arzt als Praxisunternehmer ermittelt seinen Gewinn nach einer einfachen Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) und hat von daher eine Vielzahl an Möglichkeiten, seinen Gewinn kräftig zu drücken, um auf diese Weise seine Belastung bei der Einkommensteuer zu mindern. Doch gerade bei den Abzugsmöglichkeiten gibt es eine Vielzahl von Steuerfallen:

1. Auch wenn der Praxisinhaber all seine betrieblichen Kosten aus der Praxis als Betriebsausgaben vom Gewinn abziehen darf, kann nur derjenige davon profitieren, der auch tatsächlich aufgrund von Belegen oder sonstigen Nachweisen dem Finanzamt gegenüber beweist, dass diese Kosten auch tatsächlich aus betrieblichen Gründen angefallen sind.

Hier kennt der Steuerexperte bereits den ersten Fallstrick und erklärt seinem Mandanten: In einer Vielzahl von Fällen kann es vorkommen, dass die gesammelten Nachweise gegen eine ausschließlich betriebliche Nutzung sprechen.

Beispiel: Ein Arzt hat seine Praxis im eigenen Haus und erhält vom Handwerker eine Rechnung, aus der hervorgeht, dass sowohl Teile im Privathaus als auch in der ärztlichen Praxis neu gestrichen wurden. Für diesen Fall müssen die angefallenen Kosten zwingend in abziehbare und nicht abziehbare Betriebsausgaben aufgeteilt werden.

2. Nutzt ein Arzt zuhause einen Schrank zur Aufbewahrung geschäftlicher Unterlagen oder verwendet er seinen Kopierer zu Hause fast ausschließlich für betriebliche Zwecke, hat er die Möglichkeit, auch diese Gegenstände in das Betriebsvermögen seines Praxisunternehmens einzulegen. Dem Praxisinhaber winkt auf diese Weise eine Gewinn mindernde Abschreibung.

Auch, wenn der ins Betriebsvermögen eingelegte Gegenstand im Anlagevermögen mit einem bestimmten Wert erfasst wird, hängt dieser stets davon ab, wie lange der Praxisinhaber diesen schon im Privatvermögen gehalten hat. Das heißt: Innerhalb des Betriebsvermögens kann der Gegenstand mit seinem Marktwert erfasst werden (also mit dem Wert, den ein Käufer für diesen Gegenstand zum Zeitpunkt der Einlage noch zahlen würde). Wurde dieser Gegenstand hingegen innerhalb von 3 Jahren vor der Einlage ins Betriebsvermögen gekauft, dann dienen die **Anschaffungskosten** als Berechnungsgrundlage für die Höhe des Einlagewertes.

Fazit: Für den Fall, dass der Praxisinhaber private Gegenstände auch für seinen ärztlichen Praxisbetrieb nutzt, darf er die hierbei entstehenden Kosten als Betriebsausgaben verbuchen.

Beispiel: Der Arzt reinigt seine Arbeitskleidung in der privaten Waschmaschine. Für diesen Fall entstehen Betriebskosten in Höhe der Kosten je Waschgang. Führt der Arzt über seinen privaten Telefonanschluss gelegentlich auch einmal betriebliche Telefonate (z.B. mit dem Praxispersonal), können hierfür Betriebsausgaben i. H. v. 20 % des Rechnungsbetrages (max. 20 Euro je Monat) geltend gemacht werden.

3. Für jeden Arzt sind heutzutage IGeL-Leistungen ein wichtiger Bestandteil für seine Einkommensquelle. Hierzu zählt auch die Akupunktur. In diesem Zusammenhang reisen viele Ärzte in fernöstliche Länder, um an einer speziellen Akupunktur-Ausbildung teilzunehmen. Nicht selten wird dann die Geschäftsreise mit Privaturlaub kombiniert. Das Finanzamt teilt in einem solchen Fall die Kosten auf: und zwar in einen beruflichen Teil, der abziehbare Betriebsausgaben darstellt und in einen privaten Anteil. Letzterer stellt für den Praxisinhaber nicht abziehbare Aufwendungen dar.

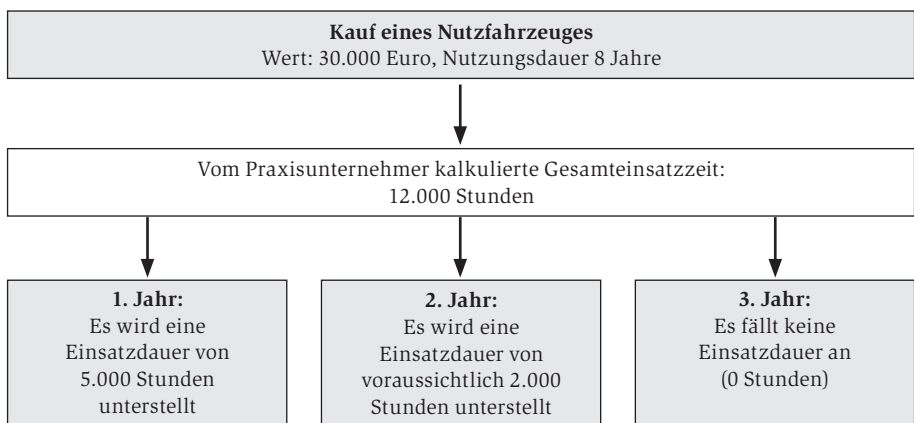
Folgende Schritte sind für eine solche Aufteilung wichtig:

- a) **Schritt 1:** Betriebsausgabenabzug (Ermittlung der direkt im Zusammenhang mit der Reise angefallenen Kosten).
- b) **Schritt 2:** Teilweiser Betriebsausgabenabzug (hier werden z. B. die Übernachtungskosten nach Zeitanteilen in abziehbare und nicht abziehbare Betriebsausgaben aufgeteilt).
- c) **Schritt 3:** Kein Betriebsausgabenabzug (Ermittlung der eindeutig privat veranlassten Ausgaben).

Um dem Finanzamt gegenüber einen möglichst hohen betrieblichen Zeitanteil nachweisen zu können, sollte der Arzt möglichst detailliert Aufzeichnungen führen (z. B. Nachweis der einzelnen Kurse mit Uhrzeit).

- 4. Praxisinhaber, die für sich Gegenstände des Anlagevermögens wie z. B. ein Fahrzeug anschaffen, dürfen die hierfür angefallenen Anschaffungskosten nur noch linear abschreiben. Ausnahme: die Abschreibung nach Leistungseinheiten, die dann angesetzt werden darf, wenn diese Gegenstände in den einzelnen Wirtschaftsjahren sehr unterschiedlich stark eingesetzt werden.

Vorteil dieser Abschreibungsmethode anhand eines Beispiels:



Aus der Grafik heraus ergibt sich in der Tabelle folgende Berechnung:

Kaufpreis des Fahrzeugs	30.000 Euro
Abschreibung 2015 (5.000 Std. : 12.000 Std. x 30.000 Euro)	./. 12.500 Euro
Abschreibung 2016 (2.000 Std. : 12.000 Std. x 30.000 Euro)	./. 5.000 Euro
Abschreibung 2017 (lineare Abschreibung, da 0 Std.) 30.000 Euro : 8 Jahre	./. 3.750 Euro
Abschreibung 2018 - 2022 (je nach Einsatzdauer)	./. 8.750 Euro
Restwert nach 8 Jahren	0 Euro

Das Beispiel zeigt, dass sich die Abschreibung nach Leistungseinheiten in den ersten Jahren deutlich höher auswirkt als die lineare Abschreibung mit lediglich 3.750 Euro. Und dies wirkt sich eben betriebswirtschaftlich gerade in denjenigen Jahren Gewinn mindernd aus, in denen das Fahrzeug auch tatsächlich höher beansprucht wird.

8.2.1 Fallstricke beim Investitionsabzugsbetrag

Auch Praxisinhaber müssen Steuern sparen – und das gerade mit Blick in die Zukunft. Dabei geht es nicht alleine um ein Fahrzeug, sondern auch um Einrichtungen in der Praxis oder spezielle medizinische Geräte. Ärzte, die innerhalb der nächsten 3 Jahre Investitionen in ihrem beweglichen Anlagevermögen planen, haben bereits heute die Möglichkeit, 40 % dieser voraussichtlich anfallenden Kosten vom Gewinn abzuziehen.

Was viele Ärzte nicht wissen: Eine Rücklage für Ersatzbeschaffungen (wenn z. B. ein Fahrzeug gestohlen oder durch Brand zerstört wird), ist nicht nur für bilanzierende Unternehmer, sondern auch für den Fall der Gewinnermittlung nach der Einnahmen-/Überschussrechnung erlaubt.

Damit das Ganze allerdings nicht zur Steuerfalle wird, muss es sich bei dieser betrieblichen Investition zwingend um Anlagevermögen (d. h. um bewegliche Gegenstände) handeln. Immobilien oder immaterielle Wirtschaftsgüter sind hingegen vom Investitionsabzug ausgeschlossen. Zudem hat der Praxisinhaber gegenüber seinem Finanzamt nachzuweisen, dass der Gegenstand im Jahr des Kaufs und im darauf folgenden Jahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird.

Der in den Vorjahren abgezogene Investitionsabzugsbetrag muss im Jahr der Investition sofort dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden. Gleichzeitig muss die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung um den bisher abgezogenen Investitionsabzugsbetrag gemindert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Praxisinhaber nicht nachversteuern muss.

Die größte Steuerfalle, in die ein Praxisinhaber treten kann, gilt jedoch für den Fall, dass dieser seine Investitionen nicht wie geplant tätigt. Wird eine geplante Investition nicht oder nicht wie geplant getätigt, macht das Finanzamt den gesamten (!) Abzug rückgängig und ändert auch gleichzeitig den Steuerbescheid aus dem Jahr, in dem der Praxisinhaber seinen Investitionsabzugsbetrag vom Gewinn abgezogen hatte.

Neben einer horrenden Steuernachzahlung fallen dann auch noch zusätzlich 6 % an Nachzahlungszinsen an! Allerdings beginnt der Zinslauf erst nach Ablauf des Jahres, in dem die Investitionsabsicht aufgegeben wurde.⁴⁶

Bei Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages ist der 40-prozentige Abzug auch ohne feste Bestellung möglich. Für das FG München genügt die Glaubhaftmachung der geplanten Investition als Nachweis.⁴⁷ Zudem erlauben die Richter des BFH den Abzug auch bei einer bereits erfolgten Investition.⁴⁸

⁴⁶ FG Niedersachsen, Urteil vom 05.05.2011, 1 K 266/10, DStR 2011 S. 1563, LEXinform 5012191

⁴⁷ FG München, Urteil vom 26.10.2010, 2 K 655/10, EFG 2011 S. 521, LEXinform 5011244

⁴⁸ BFH, Urteil vom 08.06.2011, I R 90/10, BStBl 2013 II S. 949, LEXinform 0928175

8.2.2 Steuerfalle „Geringwertige Wirtschaftsgüter“

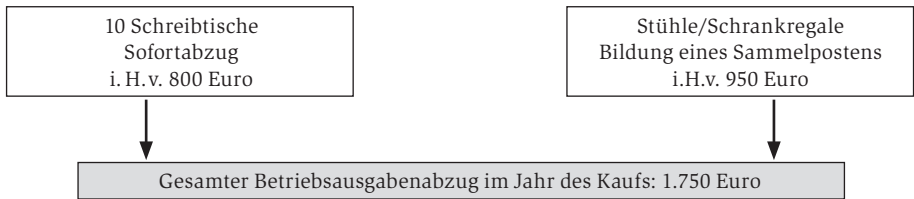
Nicht in allen Fällen werden Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) betriebsprüfungssicher abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind alle beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens innerhalb einer ärztlichen Praxis, die selbständig nutzbar sind und die Preisgrenze von 410 Euro nicht überschreiten. Hierunter fallen Büro- oder Wartezimmerstühle, Schreibtisch, Büromöbel, Kaffeemaschine und Werkzeuge.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto-Kaufpreis i. H. v. 150 Euro können somit sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Eine Aufzeichnungspflicht der Gegenstände besteht nicht. Anders verhält es sich bei einem Netto-Kaufpreis zwischen 150,01 und 410 Euro. In diesem Falle besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Sofortabzug als Betriebsausgabe oder der Bildung eines Sammelpostens. Zwingend vorgeschrieben ist hier die Aufzeichnung in einem Verzeichnis mit Bezeichnung des Gegenstandes, Tag des Kaufs sowie dem Kaufpreis.

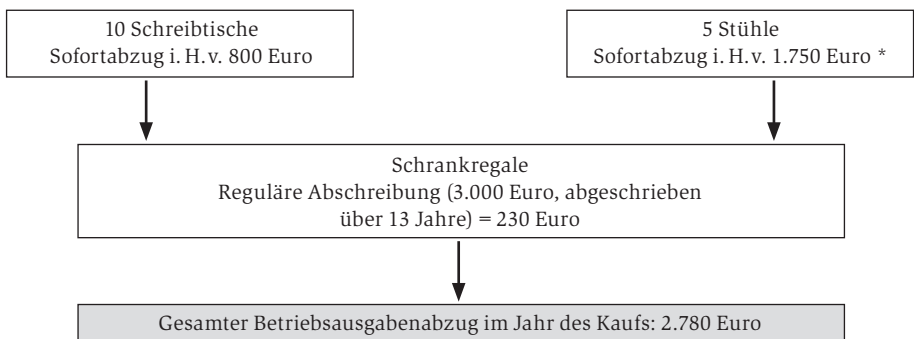
Für GWG bis zu einem Nettokaufpreis zwischen 410,01 und 1.000 Euro ist die Bildung eines Sammelpostens seit 2011 nicht mehr möglich. Die Abschreibung erfolgt in diesem Fall über die Methodenwahl (s. S. 74).

Wie das Ganze in der Praxis umgesetzt wird, erläutern folgende zwei Grafiken. Grundlage für die Grafiken ist folgender Fall: Ein Arzt benötigt für seine Praxiseinrichtung 10 Schreibtische zu je 80 Euro, 5 Stühle zu je 350 Euro sowie 3 abschließbare Schrankregale zu je 1.000 Euro. Bei der jeweiligen Erfassung ist es jetzt wichtig, die Gegenstände so aufzuteilen, dass für den Praxisinhaber möglichst hohe Betriebsausgaben anfallen.

Hierzu wählt der Praxisinhaber die Variante 1:



Es gibt eine vorteilhaftere Möglichkeit der Abschreibung mit folgendem entscheidenden Unterschied:



*Berechnung: $350 \times 5 = 1.750$; $1.000 \times 3 = 3.000$; $3.000 + 1.750 = 4.750$; $4.750 : 5 = 950$

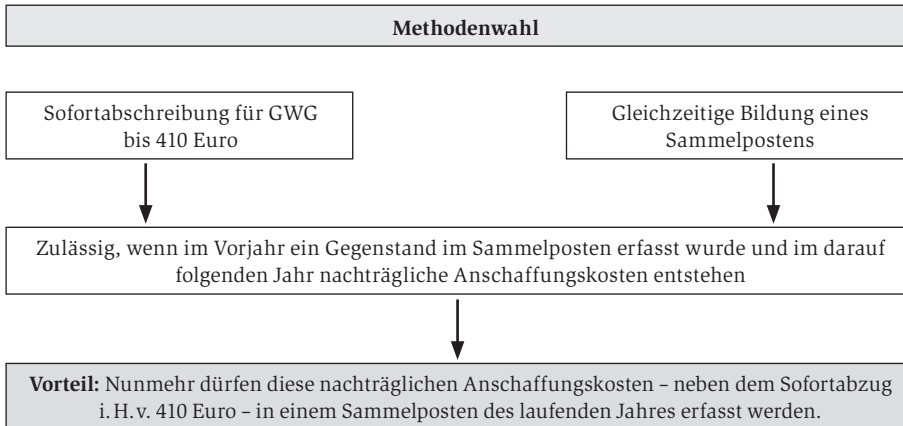
Fazit: Durch die vorteilhaftere Aufteilung der jeweiligen Gegenstände wird der Gewinn des Praxisinhabers deutlich stärker gesenkt.

Es gibt noch einen weiteren Trick, um sich für die bestmögliche Variante zu entscheiden: Da innerhalb der ärztlichen Praxis über das Jahr verteilt eine Vielzahl von GWG gekauft werden, sollten diese bereits während des Jahres über drei Konten (Unterteilung: verschiedene Preissegmente) verbucht werden. Mit einer solchen Verteilung über verschiedenen Preissegmente fällt die Wahl der entsprechenden Variante leichter.

Es gibt allerdings auch bestimmte Sonderregelungen, die sich insbesondere für Gegenstände im Preissegment zwischen 150,01 und 410 Euro wieder finden. Da sich diese Gegenstände im Preissegment zwischen 150,01 und 1.000 Euro befinden und seit dem Jahre 2011 eine lineare

Abschreibung nicht mehr zulässig ist, können hierfür auch keine Sammelposten mehr gebildet werden.

Ausnahme: die sog. Methodenwahl.



Zulässig, wenn im Vorjahr ein Gegenstand im Sammelposten erfasst wurde und im darauf folgenden Jahr nachträgliche Anschaffungskosten entstehen

Vorteil: Nunmehr dürfen diese nachträglichen Anschaffungskosten - neben dem Sofortabzug i. H. v. 410 Euro - in einem Sammelposten des laufenden Jahres erfasst werden.

8.3 Fallstricke bei der Wahl der Besteuerungsform

Praxisinhaber können Kleinunternehmer i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG sein. Da diese Regelung für den Mediziner nicht immer auch Vorteile bringt, darf er sich auch für die Regelbesteuerung entscheiden. Der Vorteil: Er zahlt nicht nur USt, sondern erhält im Gegenzug auch die Vorsteuer erstattet. Liegen die Jahresumsätze eines Arztes im laufenden Kalenderjahr bei 50.000 Euro (Vorjahr unter 17.500 Euro), muss weder eine Umsatzsteuer-Voranmeldung noch eine Umsatzsteuer-Erklärung eingereicht werden. Die sich hierbei ergebende Steuerfalle: Diese Kleinunternehmerregelung gilt einheitlich für sämtliche Praxisunternehmen bzw. -teile, die ein Mediziner betreibt.

Bei der Regelbesteuerung hingegen kann der Mediziner aus allen bezogenen Leistungen (und bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen) die Vorsteuer herausrechnen. Dies wiederum ist mit Arbeit und Kosten verbunden, denn sowohl die Vorsteuer als auch die Umsatzsteuer müssen nunmehr aus allen Geschäftsvorfällen ermittelt und dem Finanzamt anhand einer (monatlichen) Umsatzsteuer-Erklärung elektronisch gemeldet werden.

Der Vorteil: Bei Kosten für bezogene Waren und Leistungen beeinflusst die Vorsteuer den Gewinn des Praxisinhabers, denn für diesen Fall erhält er diese vom Finanzamt wieder zurück. Da dies ausschließlich bei der Regelbesteuerung möglich ist, verteuert die nicht erstattungsfähige Vorsteuer für den Fall der Kleinunternehmerregelung nicht nur den Einkauf, sondern schmälert zudem noch den Gewinn.

Gerade vor größeren betrieblichen Anschaffungen sollte der Steuerberater zusammen mit seinem Mandanten überlegen, ob man auf den Kleinunternehmerstatus verzichtet und diese Einkäufe durch die dann erstattungsfähige Vorsteuer um 7 bzw. 19 % verbilligt.

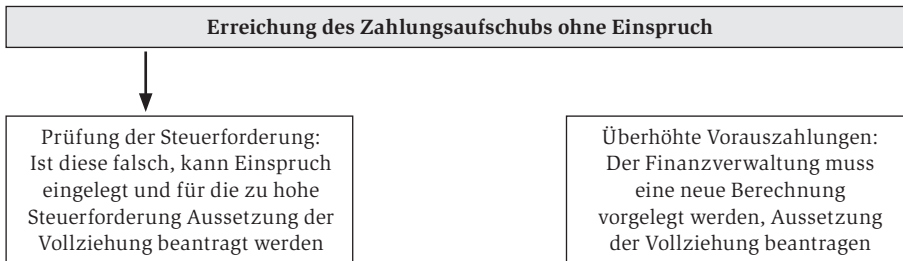
Fazit: Wer in diesem Fall nicht in eine Steuerfalle tappen möchte, sollte für sich sorgfältig abwägen: den Vorteil der Umsatzsteuerfreiheit contra dem Nachteil aus der verschenkten Vorsteuer.

8.4 Fallstricke bei der Stundung von Steuern

Erschwert wird die Steuerstundung insbesondere wegen der Vielzahl von Verwaltungsanweisungen, da ein Antrag nur zulässig ist, wenn auch gleichzeitig damit nicht die Steuerforderung gefährdet ist. Erster Fallstrick: Grundsätzlich ist ein Steuerschuldner dazu verpflichtet, vor der Gewährung einer Stundung alle Eigenmittel (einschließlich einer Kreditaufnahme!) auszuschöpfen.

Da sich in dieser Situation auch keine Bank dazu bereit erklären wird, einen Kredit auszukehren, weil sie die Rückzahlung als gefährdet ansieht, steht dieser Kunstgriff der Bank gesetzlich wieder einer Stundung entgegen. Hinzu kommt: Missglückt ein Stundungsantrag, müssen Betroffene schnell mit einer Kontopfändung rechnen.

Es gibt jedoch entsprechende Alternativen, damit ein Betroffener sowohl der Anspruchsgefährdung als auch einer Kreditaufnahme entkommt. Denn nur auf diese Weise lässt sich eine vernünftige Ratenzahlung erreichen. Doch was tun, wenn ein Stundungsantrag abgelehnt wird. Ein zulässiger Einspruch verhärtet die Fronten nur. Es bieten sich aber folgende Möglichkeiten:



Antrag auf Aussetzung der Vollziehung: Da es sich hier um keine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde handelt, hat ein Steuerzahler entsprechend Rechtsanspruch hierauf. Werden also ernsthafte Bedenken gegen die Richtigkeit eines angegriffenen Steuerbescheides vorgetragen, ist ein Steuerstundungsverfahren erst gar nicht erforderlich.

8.4.1 Die Stundung steht im Ermessensspielraum der Finanzbehörde

Damit das Finanzamt überhaupt einen Stundungsantrag genehmigt, muss der Betroffene individuell begründen, warum die Zahlung bei Fälligkeit für ihn eine erhebliche Härte bedeutet. D. h.: die pünktliche Zahlung muss die typische Belastung deutlich übersteigen. Hinzu kommt ein weiteres Problem: Der Antragsteller muss gegenüber der Finanzbehörde darstellen, aus welchen Gründen er sich keinen Bankkredit beschaffen konnte – gleichzeitig aber eine spätere Steuerzahlung sicherstellen will.

In diesem Zusammenhang ist dem Mandanten zu raten, keine standardisierten Vordrucke aus dem Internet oder gar vom Finanzamt zu übernehmen. Diese führen i. d. R. fast ausschließlich zu einer Stundungsablehnung. Nur derjenige, der gekonnt begründet, wird letztendlich auch eine Steuerstundung nach § 222 AO **ohne** Sicherheitsleistung erhalten.

Sollte die Stundung hingegen nicht gewährt werden, eine Zahlung aber auch nicht möglich sein, führt dies schnell zu einem Vollstreckungsverfahren.

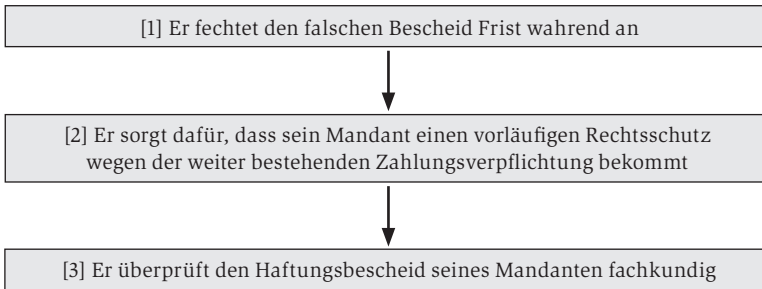
Die Messlatte liegt bei der Stundung von privaten Steuern deutlich niedriger als bei der Stundung betrieblicher Steuern. Wer als Praxisunternehmer nicht mehr in der Lage ist, Lohn- oder Umsatzsteuer zu zahlen, dem droht schnell die persönliche Haftung durch einen Haftungsbescheid mit anschließender Zwangsvollstreckung. Auch wenn ein Arzt die Umsatzsteuer wirtschaftlich nicht trägt, ist er dennoch ihr Schuldner, da er dieses Fremdgeld treuhänderisch zu verwalten hat.

Wer also am Fälligkeitstag nicht in der Lage ist, die Umsatzsteuer-Voranmeldung an die Finanzbehörde weiterzuleiten, begeht damit Untreue wegen einer nachlässigen Finanzplanung. Und eben ein solches Argument hindert die Finanzbehörde, dem Betroffenen eine Stundung zu genehmigen. Ein noch größerer Fallstrick ist bei der Lohnsteuer gegeben. Dieses Fremdgeld hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn seiner Arbeitnehmer einzubehalten. Der Praxisinhaber zahlt dabei den Brutto-Lohn und leitet die Lohnsteuer hieraus ans Finanzamt weiter, weshalb es auch zu keiner Belastung des Arbeitgebers kommt.

Aber Achtung: Liegen beim Arbeitgeber Zahlungsschwierigkeiten vor, darf dieser nur noch den Barlohn zahlen, der für ihn auch noch die Steuerzahlung erlaubt. Alles Weitere fiel unter die Rechtsbegriffe „Veruntreuung“ und „Gläubigerbegünstigung“, weshalb es auch in diesem Falle zur Ablehnung des Stundungsantrages kommen würde.

8.4.2 Fallstrick „Haftungsbescheid“

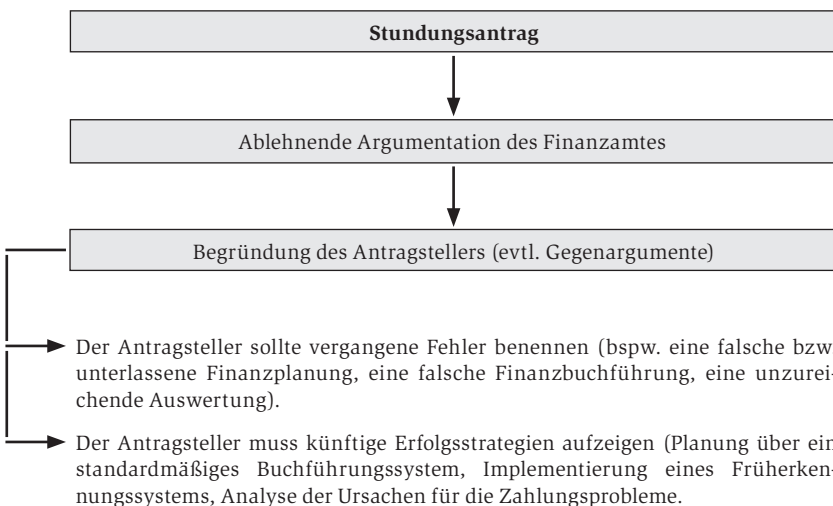
Viele Haftungsbescheide sind nicht nur fehlerbehaftet, sie sind schlichtweg auch in einigen Fällen unzulässig. Von daher empfiehlt der Steuerberater seinem Mandanten, sich in so einem Fall sofort an ihn zu wenden. Denn nach Ablauf der Einspruchsfrist wird auch ein **falscher** Haftungsbescheid wirksam und damit für das Finanzamt vollstreckbar. Es gibt dagegen 3 Möglichkeiten, sich gegen einen rechtsfehlerhaften Haftungsbescheid zu wehren:



Stellt der Steuerberater einen Fehler oder die Unzulässigkeit eines Haftungsbescheides fest, hat er die Möglichkeit, durch eine geschickte Argumentation das fehlende Verschulden seines Mandanten gegenüber der Finanzbehörde darzustellen.

8.4.3 Die richtige Argumentation zum Stundungsantrag

Das Finanzamt gewährt in der Regel nur demjenigen Steuerzahler eine Stundung, wenn damit auch die nachfolgende Steuerzahlung gesichert ist.



Fazit: Nur derjenige Praxisunternehmer, der sich einem solchen „Systemcheck“ unterzieht, ist auch in der Lage, Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn abzuwenden. Denn eine solche Maßnahme brächte eine erhebliche Rufschädigung mit sich.

8.5 Steuerfalle „finanzielle Schieflage“: Praxisunternehmer sollten immer zuerst die Sozialbeiträge zahlen

Gerät ein Praxisunternehmer in eine finanzielle Schieflage, dann lässt man sich gern die fälligen Sozialabgaben stunden, um wieder Luft für die Begleichung anderer Forderungen zu haben. Doch eine derart kurzfristige Liquiditätsspritze hat langfristige Nebenwirkungen. Bis zu 30 Jahre lang haben Sozialversicherungsträger die Möglichkeit, die als Sicherheit für die Stundung gezogenen Bankbürgschaften von dem Praxisinhaber persönlich zurückzufordern. Die hingegen kurze vierjährige Verjährung können hingegen persönlich nur in Anspruch genommene Ärzte als Arbeitgeber geltend machen, wenn sie die Sozialabgaben nicht vorsätzlich vorenthalten haben.

Das Problem: In diesem Zusammenhang genügt es nicht, wenn der Arzt als Arbeitgeber lediglich pauschal vorträgt, er habe sich seinerzeit in finanziellen Schwierigkeiten befunden. Denn hat ein Arbeitgeber – trotz finanzieller Krise – parallel auch noch andere Forderungen wie etwa offene Mieten, Löhne und Gehälter zu begleichen, dann reicht dies bereits für die Annahme eines Vorenthaltensvorsatzes. Es handelt sich dabei um eine vorsätzliche Nichtabführung von Sozialabgaben. Die Rechtsgrundlage findet sich in einem Urteil des BFH vom 20. März 2003.⁴⁹

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich der BGH anschloss, werden nämlich Beiträge immer dann vorsätzlich durch den Arbeitgeber vorenthalten, wenn der Zahlungspflichtige in Kenntnis seiner Zahlungspflicht keine Beiträge an den Versicherungsträger abführt. Dabei genügt es für die Annahme eines vorsätzlichen Vorenthaltens, wenn der Beitragspflichtige die Verletzung seiner Beitragspflicht, d.h. den rechtswidrigen Erfolg für möglich gehalten, die Nichtabführung der Beiträge aber billigend in Kauf genommen hat.

Es muss lediglich für das Gericht feststehen, dass der Beitragsschuldner seine Beitragsschuld auch kannte. Dies ergibt sich bereits aus den bei der Einzugsstelle vom Arbeitgeber eingereichten deckungsgleichen

⁴⁹ BGH, Urteil vom 20.03.2003, III ZR 305/01, VersR 2004 S. 887, LEXinform 1523946

Beitragsnachweisen. In diesem Fall zählt auch nicht ein eventueller Einwand des Arbeitgebers, er hätte zwar seiner Beitragspflicht nachkommen wollen, sei hierzu aber wegen mangelnder Liquidität außer Stande gewesen. Denn in einer solchen Situation befindet sich der Arzt als Arbeitgeber eben nicht! Er hat vielmehr – aus welchen Gründen auch immer – in einem bewussten und in seinem Willen aufgenommenen Vorgang anderen zivilrechtlichen Verbindlichkeiten Vorrang gegenüber den Sozialversicherungsbeiträgen eingeräumt. Die Konsequenz in einer solchen Situation: Im Zweifel muss der Arbeitgeber zuerst die Löhne seiner Mitarbeiter kürzen, bevor er die Sozialbeiträge schuldig bleiben darf.

8.6 Steuerfalle „Kontopfändung durch das Finanzamt“

Ein Steuerbescheid ist – ohne gerichtliche Verfügung – sofort vollstreckbar. Ein Einspruch gegen die vom Finanzamt getroffene Verfügung reicht in einer solchen Situation nicht aus, um die Pfändung zu verhindern. Zahlen muss der Steuerzahler dennoch. Ausweg: Richtig wäre, bei der Vollstreckungsstelle (!) des Finanzamtes einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen. Dieser muss allerdings begründet werden.

In vielen Fällen kommt es dennoch zur Kontopfändung durch das Finanzamt, weil die Vollstreckungsstellen der Finanzämter die Akten nicht kennen, die den Einkommensteuer-Abteilungen vorliegen. D. h. die Vollstreckungsstelle pfändet einfach, ohne sich vorher genau zu erkundigen (was sie auch nicht muss, da sie eine eigenständige Abteilung der Finanzbehörde ist), ob nicht bereits Rechtsmittel gegen die Steuerschuld eingelegt wurden, die eine Pfändung erst gar nicht zulassen bzw. der Steuerzahler nicht längst mitgeteilt hat, dass das Geld unterwegs ist.

Dennoch wehren sich nur wenige Steuerzahler gegen solche Härten der Vollstreckung, die von der untersten Instanz, den Finanzgerichten, bis hin zum Bundesfinanzhof⁵⁰ als unverhältnismäßig kritisiert werden. Grund: Pfändungen wegen nur ein paar hundert Euro und so genannte Kahlpfändungen stehen hier im Zentrum der Kritik. Das Problem: Anders als bei einer Lohnpfändung müssen dabei zunächst nicht

⁵⁰ BFH vom 12.08.2008, VII R 101/08

einmal die Pfändungsfreigrenzen beachtet werden – es sei denn, es wird ein entsprechender Antrag bei der Vollstreckungsstelle des Finanzamtes gestellt.

Falls einen Praxisinhaber eine solche Kontopfändung trifft, sollte dieser sofort bei der Vollstreckungsstelle seines Finanzamtes einen Antrag stellen, dass seine Bank ihm das Lebensnotwendige auszahlen darf. Dies schon darum, um noch ein wenig Geld zum Leben zu haben. Dabei helfen auch gerne und kostenlos die Schuldnerberatungsstellen vor Ort. Hält der Praxisinhaber hingegen das Vorgehen des Finanzamtes für insgesamt nicht korrekt, sollte sich dieser sofort Hilfe bei seinem Steuerberater oder einem Anwalt für Steuerrecht suchen.